

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

Impressum:

Autorin: Dr.ⁱⁿ Susanne Feigl

Redaktionelle Bearbeitung: Mag.^a Monika Lindermayr, Referat für Frauen und Gleichstellung;
Mag.^a Angelika Nocker, Dr.ⁱⁿ Brigitte Hutterer, AK Vorarlberg; Mag.^a Sabine Rudigier, ÖGB Vorarlberg

Grafik und Organisation: Servicestelle für Text- und Bildgestaltung des Landes Vorarlberg;
Marina Fuchs, Referat für Frauen und Gleichstellung

Erhältlich im Amt der Vorarlberger Landesregierung,
Referat für Frauen und Gleichstellung,
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T 05574/511-24112
frauen@vorarlberg.at

Bregenz, Jänner 2015

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	6
Alleinerziehend – eine von vielen Familienformen	8
Zahlen und Fakten	8
Vorurteile contra Realität	8
Persönliche Situation	11
Was bedeutet Alleinverantwortung?	11
Allein, aber gut vernetzt	12
Was brauchen Kinder?	13
Die Bedeutung von Bezugspersonen	15
Was brauchen Alleinerziehende?	16
Checkliste für Personen in Trennungssituationen	16
Wichtige Adressen	18
Rechtliche Bestimmungen	22
betreffend Kind:	22
Krankenversicherung	22
Vaterschaftsfeststellung	23
Familiename	25
Obsorgeregelungen	26
Kindesunterhalt	28
Unterhaltsvorschuss	31
Halbwaisenpension	32
Erbrecht	34
betreffend Elternteil:	35
Lebensgemeinschaft	35
Sozialversicherung	35
Unterhalt bei Trennung	37
Unterhalt nach Scheidung	38
Witwenpension	40
Erbrecht	42
Wichtige Adressen	43

INHALTSVERZEICHNIS

Bildung und Beruf	47
Ausbildung beenden	47
Ausbildung nachholen	48
Bildungskarenz und Bildungsteilzeit	49
Jobsuche und/oder beruflicher Wiedereinstieg	50
Checkliste für Arbeitsuche oder Wiedereinstieg ins Berufsleben	51
Vollzeit- oder Teilzeitarbeit?	53
Wichtige Adressen	54
Kinderbetreuung	57
Checkliste zum Kinderbetreuungsbedarf	57
Regelmäßige Betreuung	57
Fallweise Betreuung	58
Kinderbetreuung im Krankheitsfall	59
Wichtige Adressen	61
Finanzielle Situation	64
Haushaltsplanung	64
Checkliste Monatsbudget	65
Sozialleistungen:	66
Familienbeihilfe	66
Kinderbetreuungsgeld	66
Kinderbetreuungsbeihilfe	69
Familienzuschuss des Landes Vorarlberg	69
Familienhärteausgleich	69
Wohnbeihilfe	70
Mietzinsbeihilfe	70
Ergänzende Sozialleistungen	71
Bedarfsorientierte Mindestsicherung	71
Gebührenbefreiung	71
Beihilfen für SchülerInnen und Lehrlinge	72
Beihilfen für Studierende	72
Steuerabsetzbeträge	73
Alleinerzieherabsetzbetrag	73
Aufwendungen für Kinderbetreuung	73
Kinderfreibetrag	73
Mehrkindzuschlag	74
Sonderausgaben	74
Wichtige Adressen	75

INHALTSVERZEICHNIS

Ferien und Freizeit	80
Freizeittipps für Kinder	80
Kinderbetreuung während der Ferien	80
Unterwegs mit Kindern	80
Tipps zur Entspannung	81
Wichtige Adressen	84
Verwendete Literatur	86

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

VORWORT



Alleine zu erziehen ist eine besondere Herausforderung und Verantwortung. Alle Familienmodelle verdienen die bestmögliche öffentliche Unterstützung und die Rahmenbedingungen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind zu fördern.

Die Anteile der Frauen an allen Alleinerziehenden beträgt seit Jahren unverändert rund 85%. Dies zeigt, dass die Betreuung von Kindern weitgehend Frauensache ist.

Der „Leitfaden für Alleinerziehende“ ist als Unterstützung von Hilfestellung für allein erziehende Mütter und Väter gedacht. Er soll eine Erstinformation für auftretende Fragen z.B. im rechtlichen Bereich in Bezug auf Unterhalt nach Ehescheidung, Unterhalt nach Auflösung einer Lebensgemeinschaft, Vaterschaftserkennung, Obsorge und Besuchsrecht u.v.m. bieten.

Wir haben in Vorarlberg eine Vielzahl von Informations- und Beratungsmöglichkeiten, die Alleinerziehenden Unterstützung und wertvolle Information bieten können.

Dieser aktuelle Leitfaden soll Sie auf Ihrem Weg bestmöglich begleiten und in diesem Sinne darf ich Ihnen für die zukünftigen Herausforderungen alles Gute wünschen.

Katharina Wiesflecker
Landesrätin

Die Ratgeberin für Alleinerziehende bietet betroffenen Müttern und Vätern Rat und Orientierung bei Fragen, die sich rund um die Themenbereiche

- Recht
 - Finanzen
 - persönliche und familiäre Situation
- ergeben.

Die Broschüre kann eine Beratung nicht ersetzen. Gerade bei Fragen rund um die Situation von Alleinerziehenden sind individuelle Faktoren (Einkommen, Familienverhältnisse, Anzahl und Alter der Kinder, persönliche und berufliche Situation und anderes mehr) oft ausschlaggebend für Unterstützungsansprüche und wirken sich auch darauf aus, wie die Betroffenen mit ihrer Situation umgehen können.

In diesem Sinn gibt die Broschüre Erstinformationen und Überblicke über die einzelnen Themenbereiche sowie die Adressen von Beratungseinrichtungen im Land Vorarlberg. In einigen Abschnitten finden Sie zudem Checklisten, die Ihnen behilflich sein können, Ihre Situation zu analysieren und Problemlösungen zu finden.

Da sich viele der angeführten Regelungen, Unterstützungen etc. in Einzelbereichen immer wieder ändern, wird in den meisten Fällen auf Details (wie z.B. genaue finanzielle Beträge) verzichtet. Die jeweils gültigen Bestimmungen können in den angeführten Beratungseinrichtungen erfragt werden.

Für den Adressenteil wurde eine Umfrage unter Vorarlberger Informations- und Beratungseinrichtungen durchgeführt. Die Aufnahme in den Adressenteil erfolgte auf Wunsch der einzelnen Adressaten, die angeführten Angebote beruhen auf den Angaben der jeweiligen Einrichtungen. Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Druckfehler vorbehalten.

Wir hoffen, dass diese Broschüre eine wichtige Unterstützung für Sie ist.

Dr.ⁱⁿ Brigitte Hutterer, AK Vorarlberg
Mag.^a Sabine Rudigier, ÖGB Vorarlberg
Mag.^a Monika Lindermayr, Referat für Frauen
und Gleichstellung der VlbG. Landesregierung



ALLEINERZIEHEND – EINE VON VIELEN FAMILIENFORMEN

ZAHLEN UND FAKTEN

Rund zwölf Prozent der Vorarlberger Familien sind – laut Statistik Austria – Familien mit nur einem Elternteil. 90 Prozent der Alleinerziehenden sind Frauen. Die Gründe, warum jemand zur Alleinerzieherin oder zum Alleinerzieher wird, sind unterschiedlich. Alleinerziehende sind keine homogene Gruppe. Zu den Alleinerziehenden gehören Frauen und Männer unterschiedlichen Alters. Manche sind gewollt in der Situation, andere ungewollt. Manche sind finanziell gut abgesichert, andere leben an der Armutsgrenze. Insgesamt ist der Anteil der Armutsgefährdeten unter den Alleinerziehenden überdurchschnittlich hoch. Der größte Teil der Alleinerziehenden ist geschieden, ein weiterer Teil ist ledig, manche AlleinerzieherInnen sind verheiratet, leben aber vom Partner bzw. der Partnerin getrennt; ein eher kleiner Teil der Alleinerziehenden ist verwitwet.

VORURTEILE CONTRA REALITÄT

Es gibt keinen optimalen Zeitpunkt für eine Trennung

Oft heißt es, ältere Kinder würden eine Trennung/Scheidung der Eltern besser verkraften. Dem ist nicht so. Sagen jedenfalls die ExpertInnen. Sie vertreten einhellig die Meinung, dass es keinen Sinn hat, mit einer Trennung zuzuwarten, bis die Kinder aus dem Gröbsten heraus sind. Zum einen wäre es eine Illusion zu meinen, Eltern könnten Kindern eine heile Welt vorspielen. Kinder haben ein ausgeprägtes Sensorium für Missstimmungen in der Familie. Und sie leiden darunter. So gesehen ist es wenig sinnvoll, der Kinder wegen jahrelang in einer kaputten Beziehung auszuhalten. Im Übrigen sind die ersten Lebensjahre eines Kindes jene, in der es die Trennung von einem Elternteil – sofern dieser nicht die wesentliche Bezugsperson war – am besten verkraftet. Sofern die psychischen und körperlichen Bedürfnisse des Kindes weiterhin ausreichend befriedigt werden und es die nötige Zuwendung erhält, wird es den Elternteil nicht vermissen.

Für Kinder im Schulalter ist eine Trennung der Eltern belastender. Sie haben bereits zu beiden Elternteilen eine Beziehung aufgebaut, und sie reagieren in diesem Alter grundsätzlich sensibler auf Veränderungen in ihrem Umfeld. Sie wollen ihre Freunde nicht verlieren. Schul- und Ortswechsel machen ihnen eher zu schaffen. Schulkinder verstehen auch die Gründe für die Konflikte zwischen den Eltern oft noch nicht und meinen, sie selbst seien schuld daran.

Die Pubertät ist jene Zeit, in der die Trennung für Jugendliche am schwersten zu verkraften ist. Der Grund? *„Die normale Ablösung des Jugendlichen von seinen Eltern und das Abschiednehmen der Eltern von ihrem Kind sind bereits schwierige Erfahrungen. Fallen sie mit dem Scheitern der Beziehung der Eltern zusammen, sind dies sehr viele Erschütterungen auf einmal.“* (Largo/Czernin: Glückliche Scheidungskinder, München 2014.)

ALLEINERZIEHEND – EINE VON VIELEN FAMILIENFORMEN

Unabhängig von ihrem Alter leiden Kinder vor allem unter konflikthafter Beziehungen und Streitereien zwischen den Eltern. Sie geraten in Loyalitätskonflikte, fühlen sich abgelehnt und gestresst. Entscheidend für das Wohlergehen der Kinder ist die Qualität der Elternbeziehung, auch wenn die Eltern getrennt leben. Das bedeutet nicht, dass es zwischen Ex-Partnern keine Auseinandersetzungen geben darf, aber Eltern sollten sich bemühen, die Kinder aus den Konflikten herauszuhalten.

Scheidungskinder sind keine Problemkinder

Mitunter wird so getan, als seien Kinder aus geschiedenen Ehen oder getrennten Partnerschaften allesamt traumatisiert. Sie seien besonders gefährdet, Schulversager oder bindungsunfähig zu werden, möglicherweise sogar gewalttätig oder drogenabhängig. Langzeitstudien aus Deutschland ebenso wie aus den USA zeigen hingegen, dass sich 80 Prozent der Kinder aus geschiedenen Ehen längerfristig völlig normal entwickeln. 20 Prozent haben zwar Schwierigkeiten, deren Ursache aber muss keineswegs die Scheidung der Eltern sein. Denn auch von den Kindern, die mit Vater und Mutter aufwachsen, entwickeln an die zwanzig Prozent Verhaltensauffälligkeiten.

Fazit: Nicht die Familienform ist entscheidend dafür, ob es einem Kind gut geht oder nicht, sondern ob und wie auf die Bedürfnisse des Kindes eingegangen wird.

Jede Familienform hat Vor- und Nachteile

In den Medien ist häufig von den Problemen der Ein-Eltern-Familien die Rede. Das erweckt einen falschen Eindruck. Denn Ein-Eltern-Familien haben nicht mehr Probleme als andere Familien auch. Erwiesenermaßen hat das Wohlbefinden der Familienmitglieder nichts mit der Familienform zu tun. Nicht auf die Familienform kommt es an, sondern auf die Qualität der Beziehungen.

Die Situation Alleinerziehender hat unzweifelhaft auch Vorteile. AlleinerzieherInnen können ihr Leben weitgehend selbst gestalten, es redet ihnen niemand drein, sie brauchen ihre Entscheidungen nur vor sich (und allenfalls vor den Kindern) zu rechtfertigen. Sie können Eintöpfe und Spaghetti kochen, solange es ihnen und den Kindern schmeckt. Und sie brauchen an Hausarbeit nur erledigen, was sie selbst für notwendig erachten. Alleinerziehende haben daher – das gilt allerdings nur für Frauen – deutlich weniger Hausarbeit zu erledigen als Verheiratete, da sie keinen Mann zu versorgen und keinesfalls Herrenhemden zu bügeln haben. Der Zeitaufwand für Hausarbeit – das belegen einschlägige Erhebungen – reduziert sich durch eine Scheidung für Frauen um ein Drittel. (Für Männer erhöht er sich allerdings.)

ALLEINERZIEHEND – EINE VON VIELEN FAMILIENFORMEN

„Drei Viertel aller geschiedenen Frauen geben an, dass sie trotz der mit der Scheidung verbundenen vielfältigen Belastungen ihr jetziges Leben nicht gegen dasjenige vor der Scheidung eintauschen möchten. Männer hingegen scheinen im Durchschnitt erst dann mit einer Scheidung wirklich klarzukommen, wenn sie eine neue stabile Partnerschaft aufgebaut haben.“ (Ochs/Orban: Familie geht auch anders. Heidelberg 2011.)

Die einzigen Probleme, die in Alleinerzieherfamilien häufiger vorkommen, sind finanzielle Probleme. Besonders betroffen davon sind Alleinerzieherinnen, die keiner Erwerbsarbeit nachgehen (können), also ausschließlich von Unterhaltszahlungen und Sozialtransfers leben.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

WAS BEDEUTET ALLEINVERANTWORTUNG?

Im normalen Sprachgebrauch ist Ein-Eltern-Familie gleichbedeutend mit dem Begriff „Alleinerziehende“. Diese Gleichsetzung entspricht allerdings nicht wirklich der Realität. *„Häufig sind Ein-Eltern-Familien weniger alleinerziehend als Mütter in traditionellen Zwei-Eltern-Familien, in denen der vermeintlich zweite Erzieher erst spät abends nach Hause kommt und am Wochenende seine Ruhe haben und seine Hobbys pflegen möchte.“* (Ochs/Orban: Familie geht auch anders. Heidelberg 2011.)

Optimal ist es, wenn Sie die Situation des Alleinerziehens als Herausforderung sehen können und ganz gelassen versuchen, das Beste daraus zu machen – ohne sich und die Kinder zu überfordern. Das gelingt sehr vielen, aber nicht allen. Jedenfalls nicht auf Anhieb. AlleinerzieherInnen haben manchmal das Gefühl, unter der Last der Verantwortung zusammenzubrechen. Sie meinen, für alles und jedes allein zuständig zu sein und den Kindern den anderen Elternteil ersetzen zu müssen. Das allerdings ist nicht möglich. Mit solchen Ansprüchen machen Sie sich das Leben nur unnötig schwer.

Im Falle einer Trennung oder Scheidung empfiehlt es sich, die Verantwortung für das Wohl und die Erziehung der gemeinsamen Kinder – wenn möglich – mit dem anderen Elternteil zu teilen. Diesbezügliche Überlegungen sollten idealerweise bereits im Vorfeld einer Trennung angestellt werden. In der Folge sind möglichst konkrete Vereinbarungen bezüglich des zeitlichen Engagements jedes Elternteils zu treffen. Es gibt inzwischen Staaten, in denen eine derartige Vorgangsweise verpflichtend ist: In Norwegen beispielsweise können Paare erst vor den Scheidungsrichter treten, wenn sie eine gemeinsame Vereinbarung zur weiteren Erziehung und Betreuung ihrer Kinder vorzuweisen haben.

Ist der nicht beim Kind lebende Elternteil weiterhin verfügbar und als Bezugsperson vorhanden, verläuft die Trennung der Eltern zumeist ohne negative Folgen. Ein Abbruch der Beziehung zu einem Elternteil geht hingegen häufig zulasten des Kindes/der Kinder.

Es gibt jedoch auch Situationen, wo die Teilung der Verantwortung mit dem anderen Elternteil nicht möglich ist, sei es, weil der ehemalige Partner bzw. die ehemalige Partnerin verstorben, verschwunden, an der Aufrechterhaltung des Kontakts desinteressiert oder es in der Beziehung zu Gewalthandlungen gekommen ist. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, dafür zu sorgen, dass die Kinder andere Bezugspersonen haben.

„Ein Kind leidet nicht zwangsläufig darunter, wenn es von einer Bezugsperson, zum Beispiel vom Vater, verlassen wird. Es leidet dann darunter, wenn die Bedürfnisse, die der Vater bisher befriedigt hat, durch andere Bezugspersonen nicht befriedigt werden können, und wenn es auf Erfahrungen verzichten muss, die es mit dem Vater machen konnte und die mit anderen Bezugspersonen nicht mehr möglich sind. Was für den Vater gilt, trifft auch auf die Mutter und jede andere Bezugsperson zu. Wenn jedoch andere Bezugspersonen den Verlust des Vaters oder selbst der Mutter ausreichend ausgleichen, kann es sogar sein, dass das Kind in seinem Wohlbefinden kaum beeinträchtigt wird.“ (Largo/Czernin: Glückliche Scheidungskinder 2003).

PERSÖNLICHE SITUATION

ALLEIN, ABER GUT VERNETZT

Für AlleinerzieherInnen ist es geradezu lebensnotwendig, sich Arbeit abnehmen zu lassen. So gesehen geht es ihnen ähnlich wie Personen in leitenden Positionen. Eine der wichtigsten Fähigkeiten von Führungskräften besteht bekanntlich darin, Aufgaben delegieren zu können. Das bedeutet keineswegs, Verantwortung abzuschieben.

Als AlleinerzieherInnen bleiben Sie verantwortlich für die Auswahl der Personen und Einrichtungen, denen Sie Aufgaben übertragen. Und auch dafür, sich über deren Arbeitsweise zu informieren, nachzufragen, sich gegebenenfalls auch einzumischen. Das heißt, sie geben die Verantwortung zwar nicht ab, aber sie geht auch nicht mehr voll zu Ihren Lasten; sie teilen die Verantwortung – beispielsweise mit anderen Betreuungspersonen Ihrer Kinder.

Aufgaben zu delegieren und sich helfen zu lassen, setzt ein gewisses Maß an Selbstbewusstsein und Eigenaktivität voraus. Sich abzukapseln und zurückzuziehen, ist für Alleinerziehende alles andere als hilfreich. Wichtig ist es, Kontakte zu knüpfen und sich zu informieren (beispielsweise in Beratungsstellen), Hilfe zu organisieren und auch anzunehmen.

Reden Sie mit anderen AlleinerzieherInnen, die schon mehr Erfahrung im Alleinerziehen, im selbstständigen Organisieren von Urlauben und im Lösen finanzieller Probleme haben. Bauen Sie sich ein Netzwerk aus Verwandten, Bekannten und FreundInnen auf.

Lassen Sie sich auch nicht davon stressen, dass Sie allein verantwortlich für Entscheidungen sind. Wenn es Entscheidungen zu treffen gilt, können Sie sich mit Ihrem ehemaligen Partner bzw. Ihrer Partnerin beraten, oder aber mit Ihrer Mutter, mit Geschwistern, mit FreundInnen, mit LehrerInnen oder ErzieherInnen. Sie können eine Familien- oder eine andere Beratungsstelle aufsuchen und so andere Meinungen einholen und Ihre Entscheidung damit auf eine solide Basis stellen. Auch Ihre Kinder können Sie – dem Alter entsprechend – in Entscheidungsfindungen einbeziehen. Fatal hingegen wäre es, sich die Lösung aller Probleme von einer (neuen) Partnerschaft zu erwarten.

Mitunter, so zeigt sich, ist es eher die Nachbarin, die bereit ist zuzuhören und gegebenenfalls einzuspringen. Oder es ist die beste Freundin, die letztlich ein Leben lang mit einem durch dick und dünn geht. Oder es sind die Eltern, die einen in schwierigen Situationen nicht im Stich lassen.

WAS BRAUCHEN KINDER?

Entscheidend für das Wohlbefinden von Kindern ist – so sagen PsychologInnen und ÄrztInnen – nicht so sehr die Familienform als vielmehr die Befriedigung der Grundbedürfnisse. Ähnlich wie Erwachsene fühlen sich Kinder nur dann wohl, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden. Ist dies nicht der Fall, fühlen sie sich beeinträchtigt.

Die drei wesentlichen Grundbedürfnisse von Kindern sind

- **das Bedürfnis nach Geborgenheit.** Um sich geborgen zu fühlen, braucht ein Kind vertraute und verfügbare Bezugspersonen. Dies sorgt für emotionale Sicherheit. (Mit zunehmendem Alter nimmt allerdings auch das Bedürfnis der Kinder nach Freiraum zu. Bei aller Zuneigung sollten Mütter/Väter ihre Fürsorge daher nicht übertreiben, sondern eine gewisse Distanz wahren.)
- **das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung.** Ab dem dritten Lebensjahr wird es für ein Kind wichtig, aufgrund seines Wesens und seiner Fähigkeiten von anderen Kindern akzeptiert zu werden und einen Platz in der Gemeinschaft anderer Kinder einzunehmen. Gleichaltrige und FreundInnen sind in diesem Zusammenhang von elementarer Bedeutung.
- **das Bedürfnis nach Entwicklung.** Jedes Kind hat das Bedürfnis, seine Persönlichkeit und seine Fähigkeiten möglichst gut auszubilden. Dies zu ermöglichen, ist Sache der Eltern, der Schule und der Gesellschaft.

Zeichen, dass Kinder sich nicht wohlfühlen (= ihre Grundbedürfnisse nicht ausreichend befriedigt werden), sind, und zwar unabhängig von der Familienform, in der sie leben:

- **Emotionale Verunsicherung** (übertriebene Anhänglichkeit, Trennungsängste, Suche nach Geborgenheit und Zuwendung außerhalb der Familie)
- **Verhaltensauffälligkeiten** (Eifersucht, Aggressivität, Unruhe, Rückzug, Imponiergehabe, Entwenden von Geld, um sich MitschülerInnen zu „kaufen“)
- **Entwicklungsverzögerung oder Leistungsabfall** (sprachlicher Entwicklungsrückstand, Unaufmerksamkeit, Konzentrationsprobleme, Mangel an Motivation, Leistungseinbruch in der Schule)

Zeigt ein Kind derartige Verhaltensauffälligkeiten, sollte man nicht „die Scheidung“ dafür verantwortlich machen, sondern sich fragen, was dem Kind konkret abgeht (= welche Bedürfnisse nicht befriedigt werden) und entsprechende Konsequenzen ziehen. Beratungseinrichtungen können dabei Hilfestellung geben.

PERSÖNLICHE SITUATION

Wie sag ich's meinem Kind?

Kindern zu erklären, dass und warum eine Ehe gescheitert ist, kann Kinder überfordern und verwirren. Vor allem Eltern kleinerer Kinder sollten mit Erklärungen eher sparsam umgehen. Vorschulkinder können sich unter Ehe, Scheidung und Scheitern überhaupt nichts vorstellen. Es empfiehlt sich, mit den Kindern erst darüber zu reden, wenn es einigermaßen klare Vorstellungen darüber gibt, wie es in Zukunft weitergehen soll. Dann können Sie auch die Fragen der Kinder beantworten und die Kinder – entsprechend ihrem Alter – in die Überlegungen betreffend Zukunft einbeziehen.

Vor allem für kleinere Kinder gilt: *„Es zeigt sich, dass es wohl besser ist, auf Worte weitgehend zu verzichten und statt dessen lieber Memory zu spielen oder auf den Spielplatz zu gehen. Mit dem Kind zusammen zu sein beruhigt es weit mehr als alle Erklärungen der Welt. Worte werden dann wichtig, wenn das Kind Fragen stellt. Wenn das Kind den Vater nicht mehr jeden Abend sieht, weil er woanders wohnt, und es die Mutter oder den Vater fragt, müssen die Eltern darauf eine Antwort finden. Und zwar eine Antwort, die dem Kind Mut macht und ihm den Übergang zu der neuen Lebensform der Familie erleichtert.“* (Largo/Czernin: Glückliche Scheidungskinder, München 2014).

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

DIE BEDEUTUNG VON BEZUGSPERSONEN

Damit die Grundbedürfnisse eines Kindes befriedigt werden, braucht es Bezugspersonen. Je mehr desto besser. Bezugspersonen, die fürsorglich sind, zuverlässig und einfühlsam, die das Kind fördern und an seinem Leben Anteil nehmen. Die besondere Beziehung, die ein Kind zu Personen entwickelt, die es kontinuierlich betreuen, wird auch Bindung genannt. Das Entstehen einer solchen von Vertrauen geprägten Beziehung ist nicht die Folge von Abstammung, sondern von Nähe und Zuwendung.

In den ersten Lebensjahren braucht ein Kind ständig eine Bezugsperson in seiner Nähe. Es darf, um sich sozial und emotional gesund zu entwickeln, nicht alleingelassen werden. Das bedeutet aber weder, dass ein kleines Kind nur **eine** Bezugsperson haben soll, noch dass diese Bezugsperson unbedingt die Mutter sein muss, auch wenn dies gewöhnlich der Fall ist. Die Anzahl der Personen, an die sich ein Kind binden kann, ist zwar begrenzt. Aber selbst Säuglinge vermögen sich bereits an mehr als eine Person zu binden. Allerdings brauchen sie eine oder zwei Hauptbezugspersonen, die die Kontinuität der Betreuung gewährleisten. Die Rolle der Hauptbezugspersonen können beispielsweise Mutter und Vater übernehmen, Mutter und Tagesmutter oder der Vater und die Betreuerin in der Kindergruppe. Entscheidend für das Wohlbefinden und das Gedeihen eines Kindes ist die Qualität der Beziehungen zu den Personen seiner Umgebung, nicht deren Verwandtschaftsgrad und nicht die Form der Familie, in der es aufwächst.

Ausreichend verlässliche Bezugspersonen zu haben, ist für alle Kinder ein Gewinn. Sie werden dadurch beziehungsfähiger, erhalten mehr Anregungen, sammeln mehr Erfahrungen.

Die Bindungsbereitschaft eines Kindes ist in den ersten fünf Lebensjahren hoch, danach geht sie zurück.

Für AlleinerzieherInnen ist es im Interesse der Kinder vor allem wichtig, folgende Fragen zu klären:

- Welche positiven Erfahrungen kann das Kind aufgrund der Trennung der Eltern bzw. des Verlusts eines Elternteils nicht machen?
- Wer kann dem Kind vergleichbare Erfahrungen ermöglichen?

PERSÖNLICHE SITUATION

WAS BRAUCHEN ALLEINERZIEHENDE?

Es gibt keine allgemeingültigen Regeln für die Bewältigung einer Trennung, wohl aber Themen und Fragestellungen, mit denen sich Betroffene auseinandersetzen müssen.

CHECKLISTE FÜR PERSONEN IN TRENNUNGSSITUATIONEN

- Welche Probleme müssen sofort gelöst werden, welche können warten?
- Bin ich derzeit in der Lage, diese Probleme gezielt in Angriff zu nehmen? Wer kann mir helfen?
- Komme ich allein mit meinen Gefühlen klar oder benötige ich Unterstützung (z.B. Freunde, Beratungsstellen)?
- Brauchen meine Kinder zusätzliche Hilfe, haben sie sich durch die Trennung sehr verändert?
- Gelingt es mir, die neue Lebenssituation zu akzeptieren? Wenn nicht: Wer kann mir dabei helfen?
- Wie kann ich das neue Leben für mich und die Kinder möglichst befriedigend gestalten? Welche Personen sind für uns wichtig?
- Tendiere ich dazu, mich mit Verantwortung zu überlasten? Wer kann mich entlasten? Was sind die positiven Seiten meiner neuen Lebenssituation? Wie kann ich sie nützen? (Z.B. neue Umgebung, neue Sozialkontakte, neues Selbstwertgefühl nach überstandener Krise)

Erwachsene fühlen sich wie Kinder nur dann wohl, wenn die drei Grundbedürfnisse befriedigt werden: Das Bedürfnis nach Geborgenheit, das Bedürfnis nach sozialer Akzeptanz und das Bedürfnis, etwas leisten zu können.

Nehmen Sie Ihre eigenen Bedürfnisse genauso ernst wie die Ihrer Kinder. Stellen Sie Ihre eigenen Interessen nicht immer zurück. Es ist nicht sinnvoll, der Kinder wegen auf alles zu verzichten. Beispielsweise darauf, sich auszuschlafen, ins Kino zu gehen, Freunde und Freundinnen zu treffen, sich weiterzubilden oder einen Job zu suchen, der besser bezahlt ist. Kindern tut es gut, eine Mutter und einen Vater zu haben, denen es gut geht, die sich selbst etwas gönnen, Freude am Leben haben, interessiert sind und ihre Fähigkeiten nicht verkümmern lassen. *„Eltern, denen es nicht gut geht, müssen darauf achten, dass sie ihre Kinder nicht als Partnerersatz oder Lebensstütze missbrauchen. Sie dürfen ihnen keine Verantwortung aufbürden, die ihrem Alter nicht entspricht.“* (Largo/Czernin: Glückliche Scheidungskinder, München 2014.)

PERSÖNLICHE SITUATION

Gegebenenfalls ist es sinnvoll, die im Zuge einer Scheidung entstehenden Probleme mithilfe von Mediation zu bewältigen. Mediation (= Vermittlung) ist ein Verfahren zur Regelung von Konflikten. Mit Unterstützung ausgebildeter MediatorInnen erarbeiten die (ehemaligen) PartnerInnen im Rahmen einer Mediation beispielsweise selbst Lösungen für Unterhaltszahlungen, Besuchszeiten oder die Vermögensaufteilung. Ziel ist es, Lösungen zu finden, die beide Teile akzeptieren können.

Unabhängig davon, ob eine Trennung gewollt oder ungewollt erfolgte, stellen sich in dem Zusammenhang häufig Gefühle der Trauer, der Wut oder der Angst ein. *„Was die Vergangenheit betrifft, sollte jeder Partner versuchen, mit sich selbst ins Reine zu kommen. Die Scheidung bedeutet für viele einen großen Verlust und das Gefühl, versagt zu haben. Verluste aber verarbeiten wir, wenn wir um das Verlorene trauern. Versagensgefühle überwinden wir, indem wir unseren Anteil an der Trennung akzeptieren lernen und dem Ex-Partner seinen Anteil so weit wie möglich verzeihen. Das ist nicht einfach, und die meisten Menschen brauchen jemanden, der ihnen dabei hilft, sei es ein Therapeut, ein Coach oder auch einfach ein guter Freund. Wenn Trauer, Akzeptanz und Verzeihen ausbleiben, geht der Streit meist weiter.“* (Largo/Czernin: Glückliche Scheidungskinder, München 2014.)

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

PERSÖNLICHE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Beratung in schwierigen Situationen

ifs – Institut für Sozialdienste Beratungsstellen

ifs-Beratungsstelle Bludenz

Klarenbrunnstraße 12
6700 Bludenz
T 05 1755 560
E ifs.bludenz@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Bregenz

St.-Anna-Straße 2
6900 Bregenz
T 05 1755 510
E ifs.bregenz@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Bregenzewald

Impulszentrum
Gerbe 1135
6863 Egg
T 05 1755 520
E ifs.bregenzewald@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Dornbirn

Kirchgasse 4b
6850 Dornbirn
T 05 1755 530
E ifs.dornbirn@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Feldkirch

Ganahl-Areal
Schießstätte 14
6800 Feldkirch
T 05 1755 550
E ifs.feldkirch@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Hohenems

Franz-Michael-Felder-Straße 6
6845 Hohenems
T 05 1755 540
E ifs.hohenems@ifs.at
I www.ifs.at

Verzeichnis aller österreichischen MediatorInnen:

www.mediation.info

Anlaufstellen bei akuten Krisen

Familienkrisendienst

bei akuten Krisen, in denen Minderjährige betroffen sind, erreichbar nachts und am Wochenende über die

Telefonseelsorge (T 142)

sowie über die jeweilige Polizeidienststelle

PERSÖNLICHE SITUATION WICHTIGE ADRESSEN

Beratung bei Fragen der Gewalt

ifs-Gewaltschutzstelle

Johannitergasse 6
6800 Feldkirch
T 05 1755 535
E gewaltschutzstelle@ifs.at
I www.ifs.at

FrauennotWohnung des ifs

Postfach 61
6850 Dornbirn
T 05 1755 577
E frauennotwohnung@ifs.at
I www.ifs.at

Wohnmöglichkeit für Mutter und Kind in Not

Wohngemeinschaft Mutter und Kind der Caritas

Rosamichl-Weg 12
6800 Feldkirch
T 05522/200-1800
E wg.muki@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at

Beratung in sozialen und finanziellen Notlagen

Beratung Existenz & Wohnen der Caritas

T 05522/200-1700
E beratung@caritas.at
I www.caritas-vorarlberg.at

Caritas Center
Reichsstraße 173/2
6800 Feldkirch

Außenstelle Caritashaus Dornbirn
Lustenauer Straße 3
6850 Dornbirn

Außenstelle Bludenz
Rathausgasse 12a
6700 Bludenz

Programme für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien

Gigagampfa

Kontakt: Ehe- und Familienzentrum
der Katholischen Kirche
Herrengasse 4
6800 Feldkirch
T 05522/741 39 0
I www.gigagampfa.at

PERSÖNLICHE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Fragen in Zusammenhang mit Trennung/Scheidung

Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche Beratungsstelle Feldkirch

Herrengasse 4
6800 Feldkirch
T 05522/741 39
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.kath-kirche-vorarlberg.at/themen/alleinerziehende

Beratungsstelle Dornbirn

Rathausplatz 4
6850 Dornbirn
T 05522/741 39-7612

Treffpunkt für Alleinerziehende in Dornbirn

(Einmal im Monat: Gesprächsrunde mit Sonntagsfrühstück
und Kinderbetreuung)
Kolpinghaus
Jahngasse 20
6850 Dornbirn

Anmeldung:

Ehe- und Familienzentrum
der Katholischen Kirche in Feldkirch
T 05522/741 39-0
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.efz.at

Information, Beratung, Vermittlung bei Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen

Kinder- und Jugendanwalt

Michael Rauch

Schießstätte 12
6800 Feldkirch
T 05522/849 00
E kija@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.kija.at

PERSÖNLICHE SITUATION WICHTIGE ADRESSEN

Informationen und Unterstützung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern

NETZWERK FAMILIE

Am Rathausplatz 4

6850 Dornbirn

T 05572/200 262

E info@netzwerk-familie.at

I www.netzwerk-familie.at

Organisation von Nachbarschaftshilfe

FAMILIENemPOWERMENT

Vorarlberger Kinderdorf

T 0676/499 20 78

E familienempowerment@voki.at

I www.vorarlberger-kinderdorf.at

Vermittlung von Familienhelferinnen

Caritas Familienhilfe

Wichnergasse 22

6800 Feldkirch

T 05522/200-1042

E familienhilfe@caritas.at

I www.caritas-vorarlberg.at

Vorarlberger Familienverband

Bergmannstraße 14

6900 Bregenz

T 05574/47671

E info@familie.or.at

I www.familie.or.at

Familienhelferinnen werden zum Teil auch über Gemeindeämter vermittelt.

Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Türkenstraße 3/2. Stock

1160 Wien

T 01/890 38 90

E oeпа@oeпа.or.at

I www.oeпа.or.at

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

KRANKENVERSICHERUNG

Mitversicherung bei den Eltern

Kinder sind beitragslos in der Krankenversicherung ihrer Eltern mitversichert. Das setzt allerdings voraus, dass die Mutter bzw. der Vater selbst krankenversichert sind – sei es durch eine Pflichtversicherung oder durch eine Freiwillige Versicherung (siehe Abschnitt „Rechtliche Bestimmungen betreffend Elternteil“).

Pflichtversichert sind:

- Unselbstständig Erwerbstätige, deren Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt
- Selbstständig Erwerbstätige (Sonderregelungen siehe www.sva.or.at) sowie Bauern
- BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld
- BezieherInnen einer Pension (Eigenpension sowie Hinterbliebenenpension)

Mitversicherung bei Stief- oder Großeltern

Ist kein Elternteil versichert, besteht auch die Möglichkeit, ein Kind bei einem pflichtversicherten Stiefeltern- oder Großeltern teil mitversichern zu lassen. In diesem Fall muss das Kind im Haushalt des oder der Versicherten leben.

Dauer der Mitversicherung

Kinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Über das 18. Lebensjahr hinaus bleiben Kinder auf Antrag mitversichert

- für die Dauer einer Schul- oder Berufsausbildung, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres
- für den Fall der Erwerbslosigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung für die Dauer von 24 Monaten
- für den Fall der Erwerbsunfähigkeit auf Dauer

Nähere Informationen: Zuständige Sozialversicherungsanstalt

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

VATERSCHAFTSFESTSTELLUNG

Unehelich geborene Kinder

Laut Allgemeinem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 163a) hat der gesetzliche Vertreter des Kindes, das ist zumeist die Mutter, „*dafür zu sorgen, dass die Vaterschaft festgestellt wird, es sei denn, dass die Feststellung der Vaterschaft für das Wohl des Kindes nachteilig ist oder die Mutter von ihrem Recht, den Namen des Vaters nicht bekannt zu geben, Gebrauch macht*“.

Die zuständige Jugendwohlfahrtsbehörde hat laut Gesetz die Mutter darauf aufmerksam zu machen, welche Folgen es hat, wenn die Vaterschaft zum Kind nicht festgestellt wird. Das Kind hat dadurch beispielsweise keinen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Vater und kein gesetzliches Erbrecht.

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wird durch Anerkenntnis oder durch Gerichtsurteil festgestellt.

Vaterschaftsanerkennung

Erkennt ein Mann die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind an, so kann er die entsprechende Erklärung beim zuständigen Standesamt, beim Bezirksgericht, der Bezirkshauptmannschaft oder bei einem Notar zu Protokoll geben, beurkunden und beglaubigen lassen. Eine Abschrift muss dem Standesamt, das die Geburtsurkunde des Kindes ausstellt, übermittelt werden. Sobald die Abschrift beim Standesamt einlangt, ist die Anerkennung der Vaterschaft rechtswirksam.

Mutter und Kind können beim PflEGschaftsgericht gegen das Vaterschaftsanerkenntnis bei Gericht Einspruch erheben, und zwar innerhalb von zwei Jahren nach Benachrichtigung.

Klage auf Feststellung der Vaterschaft

Erkennt ein Mann die Vaterschaft zu einem Kind nicht freiwillig an oder kommen mehrere Männer als Vater infrage, so kann bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksgericht Klage auf Feststellung der Vaterschaft eingebracht werden. Als Beweismittel werden DNA-Gutachten (nur von anerkannten Instituten) oder Blutuntersuchungen herangezogen.

Das Recht auf Klage zur Feststellung der Vaterschaft haben

- das uneheliche Kind (vertreten durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Kindes oder durch das Jugendamt, wenn dieses von der Mutter bevollmächtigt wird),
- der Mann, dessen Anerkenntnis der Vaterschaft aufgrund eines Einspruchs der Mutter oder des Kindes für rechtsunwirksam erklärt wurde,
- der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse oder im Interesse des Kindes und seiner Nachkommenschaft, wenn zwar bereits ein Anerkenntnis der Vaterschaft vorliegt, aber begründete Zweifel bestehen, dass dieser Mann tatsächlich der Vater des Kindes ist.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

Hat ein Mann während der empfängniskritischen Zeit (180 bis 300 Tage vor der Geburt des Kindes) mit der Mutter des Kindes Geschlechtsverkehr, so liegt es an ihm zu beweisen, dass er nicht der Vater des Kindes ist.

Beratung und Unterstützung in Sachen Vaterschaftsfeststellung erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt. Welche Unterlagen ein Mann bei einer Anerkennung der Vaterschaft vorlegen muss, ist beim Standesamt und bei der Bezirkshauptmannschaft zu erfragen.

Ehelich geborene Kinder

Bekommt eine Frau in aufrechter Ehe ein Kind, so gilt der Ehemann als Vater des Kindes. Als ehelich gilt ein Kind auch, wenn es nicht mehr als 300 Tage nach dem Tod des Ehemannes der Mutter geboren wird. Wird eine Ehe für geschieden oder nichtig erklärt, gilt ein ab dem Tag der Rechtskraft des gerichtlichen Urteils oder Beschlusses geborenes Kind als unehelich. Wird das Kind innerhalb von 300 Tagen nach der Scheidung geboren und der frühere Ehemann der Mutter erkennt die Vaterschaft an oder das Gericht stellt seine Vaterschaft fest, so gilt das Kind als ehelich.

Bestreitung der ehelichen Geburt

Hat ein Ehemann Bedenken, dass das Kind von ihm gezeugt ist, so kann er innerhalb eines Jahres, nachdem er Kenntnis von Umständen erlangt hat, die gegen die Ehelichkeit des Kindes sprechen, durch Klage bei dem für den Wohnort des Kindes zuständigen Bezirksgericht die Ehelichkeit des Kindes bestreiten. In diesem Fall muss er nachweisen, dass er während der infrage kommenden Zeit mit seiner Ehefrau keinen Geschlechtsverkehr hatte bzw. mithilfe von Laboruntersuchungen den Gegenbeweis antreten. Hat der Mann mit der Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes Erfolg, gilt das Kind als unehelich.

Seit dem Jahr 2001 gibt es für den Fall, dass bereits bei der Geburt des Kindes feststeht, dass nicht der Ehemann Vater des Kindes ist, die Möglichkeit, dass der biologische Vater die Vaterschaft zu dem Kind durch eine persönliche Erklärung anerkennt. Diese Anerkennung bedarf der Bestätigung der Mutter und der Zustimmung des Jugendamtes und setzt voraus, dass das Kind die österreichische Staatsbürgerschaft hat. In diesem Fall wird der Mann, der die Vaterschaft anerkennt, statt des Ehemannes in der Geburtsurkunde des Kindes als Vater eingetragen.

Ein Antrag auf Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter kann auch vom Kind gestellt werden.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

FAMILIENNAME

Eheliche Kinder

Eheliche Kinder erhalten den Familiennamen der Eltern. In Ehen, in denen Frau und Mann einen unterschiedlichen Nachnamen führen, müssen diese bei der Eheschließung festlegen, wessen Name die gemeinsamen Kinder erhalten sollen. Andernfalls erhalten die Kinder den Familiennamen des Vaters.

Scheidung/Tod

Grundsätzlich behalten Frau und Mann nach der Scheidung ebenso wie nach dem Tod des Ehepartners/der Ehepartnerin den Familiennamen, den sie während aufrechter Ehe hatten. Geschiedene ebenso wie verwitwete Personen, die während der Ehe den Namen des Partners oder der Partnerin als Familiennamen geführt haben, können jedoch wieder einen früheren Familiennamen annehmen, beispielsweise ihren ledigen Namen. Den Familiennamen eines früheren Ehepartners oder einer Ehepartnerin anzunehmen, ist nur möglich, wenn aus dieser Ehe Kinder stammen. Zuständig dafür ist das Standesamt.

Uneheliche Kinder

Unehelich geborene Kinder erhalten den Familiennamen, den die Mutter bei der Geburt des Kindes führt. Hat die Mutter zu diesem Zeitpunkt einen Doppelnamen, so erhält das Kind nur jenen Teil des Doppelnamens, der gemeinsamer Familienname war.

Soll ein uneheliches Kind den Namen des Vaters erhalten, ist es möglich, dies beim zuständigen Standesamt zu beantragen, sofern diesbezüglich Einvernehmen zwischen Kindesmutter und Kindesvater besteht. Auch die Möglichkeit, dass das Kind einen aus den Familiennamen der Eltern gebildeten Doppelnamen führt, ist gegeben.

Doppelname des Kindes

Gemäß Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 gibt es auch die Möglichkeit,

- den Doppelnamen eines Elternteils zum Familiennamen des Kindes oder
- einen aus den Familiennamen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen zum gemeinsamen Familiennamen

zu bestimmen.

Zuständig für alle Fragen zum Thema Namensrecht und Namensänderung sind die Standesämter.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

OBSORGEREGELUNGEN

Unter Obsorge versteht man die Rechte und Pflichten, die Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern haben. Diese Rechte und Pflichten umfassen:

- Pflege und Erziehung des Kindes
- Vermögensverwaltung
- Gesetzliche Vertretung

Während aufrechter Ehe stehen die elterlichen Rechte und Pflichten beiden Elternteilen zu. Die Eltern sind gemeinsam mit der Obsorge betraut.

Im Falle des Todes eines Elternteils wird der andere mit der alleinigen Obsorge betraut, sofern das Wohl des Kindes dadurch nicht gefährdet ist.

Die Obsorge für ein uneheliches Kind hat die Mutter. Die Eltern eines unehelichen Kindes können aber seit Februar 2013 am Standesamt vereinbaren, dass sie beide mit der Obsorge betraut werden. Dazu müssen sie persönlich und gleichzeitig anwesend sein. Sind beide Elternteile eines unehelichen Kindes mit dessen Obsorge betraut und leben sie nicht in häuslicher Gemeinschaft, so haben sie festzulegen, bei welchem Elternteil sich das Kind hauptsächlich aufhalten soll.

In Zusammenhang mit der Obsorge ist das „Kindeswohl“ von zentraler Bedeutung.

Ist das Wohl des Kindes nicht gesichert, kann das Pflschaftsgericht den Eltern beispielsweise die Obsorge ganz oder teilweise entziehen. Sofern keine Möglichkeit besteht, die Obsorge Verwandten oder anderen geeigneten Personen zu übertragen, wird das Jugendamt mit der Obsorge betraut.

Obsorge bei Auflösung der Ehe und der häuslichen Gemeinschaft

Wird eine Ehe geschieden oder leben die Eltern auf Dauer getrennt, so bleibt die gemeinsame Obsorge beider Eltern aufrecht. Die Eltern können jedoch vor Gericht auch eine andere Obsorgeregelung vereinbaren. Neben der gemeinsamen Obsorge gibt es folgende Möglichkeiten:

- Gemeinsame Obsorge, aber Einschränkung der Obsorge eines Elternteils auf bestimmte Angelegenheiten (z.B. Vermögensverwaltung)
- Alleinige Obsorge eines Elternteils

Im Falle einer gemeinsamen Obsorge nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft haben Eltern eine Vereinbarung zu treffen, in wessen Haushalt das Kind hauptsächlich betreut wird.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

Endgültige Regelung der Obsorge durch das Gericht

Das Gericht hat eine Obsorgeregelung zu treffen, wenn

- sich Eltern nach Auflösung der Ehe oder der häuslichen Gemeinschaft nicht auf eine Obsorgeregelung einigen können oder
- ein Elternteil die Übertragung der alleinigen Obsorge für sich oder eine Beteiligung an der Obsorge beantragt (z.B. der getrennt von der Kindesmutter lebende Vater eines unehelichen Kindes).

Für die Entscheidungsfindung des Gerichts sieht das Kindschafts- und Namensrechtsänderungsgesetz 2013 in diesem Zusammenhang eine sogenannte „Phase der vorläufigen elterlichen Verantwortung“ vor. Konkret trägt das Gericht dem mit der Obsorge betrauten Elternteil für einen Zeitraum von sechs Monaten die hauptsächliche Betreuung des Kindes in seinem Haushalt auf und räumt dem anderen Elternteil ein ausreichendes Kontaktrecht (früher: Besuchsrecht) ein, damit auch dieser die Möglichkeit hat, sich um die Pflege und Erziehung des Kindes zu kümmern. Aufgrund der in dieser Phase gewonnenen Erfahrungen entscheidet das Gericht dann über die endgültige Obsorgeregelung. Auch bei nicht-einvernehmlichen Scheidungen kann das Gericht in so einem Fall den Eltern die gemeinsame Obsorge übertragen.

Haben die Eltern vereinbart oder das Gericht bestimmt, welcher der obsorgeberechtigten Elternteile das Kind hauptsächlich in seinem Haushalt betreuen soll, so hat dieser Elternteil das alleinige Recht, den Wohnort des Kindes zu bestimmen.

Neuregelung für Patchwork-Familien

„Eine mit einem Elternteil und dessen minderjährigem Kind nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt lebende volljährige Person, die in einem familiären Verhältnis zum Elternteil steht“, (z.B. LebensgefährtIn, Großmutter) hat künftig das Recht und die Pflicht, den Elternteil in „Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens“ zu vertreten.

Obsorgeregelungen sollten im Interesse der Kinder möglichst dauerhaft sein. Eltern sollten sich die Entscheidung daher gut überlegen und kompetenten Rat einholen.

In Zusammenhang mit Obsorgeregelungen ist es sinnvoll, sich von JuristInnen rechtlich beraten zu lassen, entweder im FrauenInformationszentrum FEMAIL, in den ifs-Beratungsstellen oder in Familienberatungsstellen.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

KINDESUNTERHALT

Unter Kindesunterhalt ist die Unterhaltsverpflichtung von Eltern gegenüber ihren Kindern zu verstehen. Grundsätzlich haben beide Elternteile für den Unterhalt eines Kindes aufzukommen. Und zwar unabhängig davon, ob Kinder ehelich oder unehelich geboren sind, ob ihre Eltern ledig, verheiratet oder geschieden sind.

Die Höhe des Unterhalts richtet sich grundsätzlich nach den Einkommensverhältnissen der Eltern und den Bedürfnissen, Anlagen und Neigungen des Kindes.

Unterhalt bei Trennung der Eltern

- Der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind (zum überwiegenden Teil) betreut wird, erfüllt mit Haushaltsführung und Kinderbetreuung seine Unterhaltungspflicht.
- Der andere Elternteil muss seinen Beitrag zum Unterhalt in Form von Geld leisten, also Alimente zahlen.
- Ist weder Vater noch Mutter zur Leistung eines angemessenen Unterhalts für ein Kind imstande, werden die Großeltern herangezogen, sofern sie dadurch nicht ihren eigenen Unterhalt gefährden.

Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

- Leben Eltern getrennt, so ist im Interesse des Kindes ein Unterhaltstitel zu schaffen (Urteil, Beschluss, Vergleich, notarielle Regelung). Ein solcher Unterhaltstitel ist Voraussetzung für die allfällige Zahlung von Unterhaltsvorschuss.
- Wird kein oder zu wenig Unterhalt bezahlt, sollten Sie möglichst umgehend gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen. Der Anspruch auf Unterhalt verjährt grundsätzlich nach drei Jahren.
- Über den Unterhalt von minder- ebenso wie volljährigen Kindern wird im sogenannten Außerstreitverfahren entschieden, und zwar bei jenem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz hat. Dieses Verfahren ist kostenlos. Antragsberechtigt ist die Person, die mit der Obsorge betraut ist.
- Da die Feststellung der Einkommenssituation mitunter aufwendig ist (z.B. bei Selbstständigen), können Unterhaltsverfahren länger als ein Jahr dauern. Um diese Wartezeit zu überbrücken, ist es möglich, einen vorläufigen Unterhalt bis zur Höhe der Familienbeihilfe zu beantragen. Für diesen vorläufigen Unterhalt kann auch ein Unterhaltsvorschuss gewährt werden.

Wichtig zu wissen!

Wenn Sie für Ihr Kind einen Unterhaltsantrag einbringen, werden Sie nach der Höhe der geforderten Unterhaltszahlung gefragt. Das Gericht kann Ihnen nicht mehr zusprechen, als Sie fordern.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

Höhe des Unterhalts

Die Höhe des Unterhalts ist vom Einkommen des oder der Unterhaltspflichtigen abhängig und vom Alter und den Bedürfnissen des Kindes. Die Bemessungsgrundlage für den monatlichen Unterhalt ist ein Zwölftel des Jahres-Nettoeinkommens der zu Unterhaltzahlungen verpflichteten Person. Die Höhe des Unterhalts wird nach Prozentsätzen des monatlichen Nettoeinkommens berechnet, die nach dem Alter des Kindes gestaffelt sind:

- 16 Prozent für ein Kind unter 6 Jahren
- 18 Prozent für ein Kind zwischen 6 und 10 Jahren
- 20 Prozent für ein Kind zwischen 10 und 15 Jahren
- 22 Prozent für Kinder über 15 Jahren

Von diesen Prozentsätzen gibt es für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind (egal, ob aus der gleichen Beziehung oder einer anderen) Abzüge:

Ein Prozent für ein weiteres Kind unter 10 Jahren,
zwei Prozent für ein weiteres Kind über 10 Jahren.

Besteht überdies Unterhaltspflicht für die Ehepartnerin/den Ehepartner reduziert sich der Prozentsatz um weitere ein bis drei Prozent.

Die allfällige Obsorge beider Elternteile nach einer Scheidung führt auch zu Änderungen der Unterhaltsrechtsprechung. Die erweiterte Betreuung von Kindern durch den Elternteil, der zur Leistung von Geldunterhalt verpflichtet ist, kann eine Reduzierung des Geldunterhalts zur Folge haben.

„Regelbedarf“

Neben der Unterhaltsberechnung nach Prozenten, existiert auch der sogenannte „Regelbedarf“. Auf diesen wird zurückgegriffen, wenn der Unterhaltspflichtige es absichtlich unterlässt, einer ihm zumutbaren Berufstätigkeit nachzugehen.

Unter Umständen ist die Vereinbarung eines wertgesicherten Fixbetrages zweckmäßiger als die angeführten Prozentregelungen, besonders wenn das genaue Einkommen des Unterhaltspflichtigen nicht bekannt bzw. feststellbar ist.

Unterhaltsrechner

Da die Errechnung von Unterhaltsansprüchen in der Praxis kompliziert sein kann, gibt es im Internet Berechnungshilfen. Der Unterhaltsrechner der Österreichischen ARGE für Jugendwohlfahrt: www.jugendwohlfahrt.at (Symbol: Werkzeug > Unterhaltsrechner).

Eigene regelmäßige Einkünfte des Kindes mindern den Unterhaltsanspruch. Kinderbetreuungsgeld, Schüler- und Studienbeihilfen sowie gelegentliche Einkünfte wie Ferialeinkommen mindern ihn nicht.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

BETREFFEND KIND

Sonderbedarf

Besondere Ausgaben aufgrund gerechtfertigter Bedürfnisse des Kindes (zum Beispiel Zahnregulierung, Psychotherapiekosten, Nachhilfestunden) können gesondert eingefordert werden, wenn sie durch die laufenden Unterhaltszahlungen nicht gedeckt sind.

Dauer des Unterhaltsanspruchs

Der Unterhaltsanspruch endet nicht mit einem bestimmten Alter, sondern mit der Selbsterhaltungsfähigkeit des Kindes. In der Regel ist das der Abschluss einer Berufsausbildung, einschließlich einer angemessenen Zeit zur Arbeitssuche.

Jugendliche haben Anspruch auf Finanzierung eines Studiums, sofern sie einigermaßen zielstrebig und erfolgreich studieren. Wenn Jugendliche längerfristig kein Interesse zeigen, eine Berufs- oder eine weiterführende Schulausbildung abzuschließen oder eine zumutbare Erwerbsarbeit anzunehmen, erlischt die Unterhaltspflicht.

Festsetzung des Unterhalts

Verfahren zur Festsetzung des Unterhalts werden über Antrag des Kindes bzw. des betreuenden Elternteils in jenem Bezirksgericht geführt, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. seinen Wohnsitz hat. Zu den Aufgaben der Jugendwohlfahrtsbehörden gehört es, Kinder bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsansprüche zu vertreten. Will also der betreuende Elternteil die Auseinandersetzung vor Gericht nicht selbst führen, so kann er über Antrag das Jugendamt zum Sachwalter des Kindes bestellen. In diesem Fall bringt das Jugendamt die nötigen gerichtlichen Anträge ein, und auch die Zahlungen werden über das Jugendamt abgewickelt. Dies ist vor allem dann sinnvoll, wenn sich der Unterhaltsschuldner im Ausland aufhält.

Rechte des Elternteils, der Geldunterhalt leistet

Derjenige Elternteil, der Geldunterhalt leistet und nicht mit der Obsorge betraut ist, hat folgende Rechte:

- Kontaktrecht (früher: Besuchsrecht)
- Informations- und Äußerungsrecht in wichtigen Angelegenheiten wie zum Beispiel:
 - Namensänderung
 - Änderung der Religion
 - Änderung der Staatsbürgerschaft
 - Übergabe in fremde Pflege
 - Vorzeitige Lösung eines Lehr-, Ausbildungs- und Dienstvertrages
 - Liegenschaftsveräußerungen

Derjenige Elternteil, der Geldunterhalt zahlt und dessen Obsorgerecht weder eingeschränkt noch entzogen wurde, hat hinsichtlich Pflege, Erziehung, gesetzliche Vertretung und Vermögensverwaltung dieselben Rechte und Pflichten wie der Elternteil, der Naturalunterhalt leistet.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

UNTERHALTSVORSCHUSS

Der Unterhaltsvorschuss dient der Sicherstellung des Unterhalts minderjähriger Kinder, wenn ein Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht oder nicht regelmäßig nachkommt. Es handelt sich dabei um eine Bevorschussung der Alimente. Unterhaltsvorschuss wird vom Staat auf Antrag gewährt.

Durch den Staat bevorschusst werden bereits festgesetzte Unterhaltsansprüche, die durch eine Exekution nicht einbringlich sind bzw. wenn eine Exekution von vornherein aussichtslos erscheint. Seit Jahresbeginn 2010 wird, und das stellt eine wesentliche Verbesserung dar, Unterhaltsvorschuss gewährt, sobald ein Exekutionsantrag eingebracht wurde. Bis dahin musste das Ergebnis der Exekutionsführung abgewartet werden.

Ein Anspruch auf Vorschuss besteht nicht, wenn das Kind

- mit dem Unterhaltsschuldner/der Unterhaltsschuldnerin im gemeinsamen Haushalt lebt oder
- in einer Pflegefamilie oder einem Heim untergebracht ist.

Unterhaltsvorschüsse werden auch nicht gewährt, wenn die Person, die Unterhalt schuldet, nicht imstande ist, Unterhalt zu zahlen (z.B. Studierende). In diesem Fall wird die subsidiäre Unterhaltspflicht wirksam, das heißt, es müssen andere unterhaltspflichtige Personen (zum Beispiel die Eltern des Unterhaltspflichtigen) für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

Höhe des Vorschusses

Die Höhe des Vorschusses entspricht der Höhe des gerichtlich festgesetzten Unterhalts, ist jedoch nach oben hin begrenzt. Ist die Festsetzung des Unterhaltsbetrages nicht möglich oder verbüßt der unterhaltspflichtige Elternteil eine Haftstrafe, wird Unterhaltsvorschuss in Form von Fixbeträgen je nach Alter des Kindes gewährt.

Nähere Informationen: Beratung und Hilfestellung bei der Fest- bzw. Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen geben die Jugendwohlfahrtsbehörden (Jugendämter), das FrauenInformationszentrum FEMAIL, die ifs-Beratungsstellen sowie das Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

HALBWAISENPENSION

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Waisenpension haben Kinder nach dem Tod eines versicherten Elternteils, sofern der oder die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes eine gewisse Mindestzahl an Versicherungsmonaten hat.

Als Kinder gelten

- eheliche und uneheliche Kinder des oder der Versicherten
- legitimierte und Adoptivkinder
- Stiefkinder, wenn sie mit der oder dem Versicherten in Hausgemeinschaft gelebt haben

jedenfalls bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Höhe der Pension

Die Basis der Berechnung der Waisenpension bildet eine 60-prozentige Witwen- bzw. Witwerpension, unabhängig davon, ob eine solche tatsächlich anfällt. Davon erhalten Halbweisen 40 Prozent.

Ist die Waisenpension niedriger als der Ausgleichszulagenrichtsatz, so erhalten Waisen eine Ausgleichszulage.

Liegt keine gesetzliche Krankenversicherung vor, ist die Waise mit dem Bezug einer Waisenpension beitragsfrei krankenversichert.

Dauer des Bezugs

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres besteht Anspruch auf Waisenpension nur, wenn eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert wird, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht, oder ein ordentliches Studium ernsthaft betrieben wird, und zwar längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Unbefristet kann eine Waisenpension bezogen werden, wenn seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ende der Schul- oder Berufsausbildung Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Gebrechen vorliegt.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

Antragstellung und Fristen

Die Waisenpension muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden, das ist jene Versicherungsanstalt, bei der der verstorbene Elternteil in den letzten 15 Jahren überwiegend versichert war. Als Antrag reicht ein formloses Schreiben.

Das Formular (Download; www.help.gv.at oder www.pensionsversicherung.at) ist in diesem Fall nachzureichen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des oder der Versicherten zu stellen, um einen Anspruch ab dem Tag nach dem Todestag zu erhalten. Bei einer späteren Antragstellung wird die Pension in der Regel erst ab dem Tag der Antragstellung gewährt.

Für eine Bezugsdauer über das 18. Lebensjahr hinaus ist ein neuer Antrag zu stellen.

Hat der verstorbene Elternteil nicht genügend Versicherungsmonate für die Bewilligung einer Waisenpension, aber zumindest einen Beitragsmonat in der Sozialversicherung erworben, so gebührt eine Abfindung als einmalige Leistung.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND KIND

ERBRECHT

Jeder Mensch hat das Recht, sein Vermögen oder Teile davon zu vererben, wem immer er will. Einzige Einschränkung: Nächste Angehörige haben in jedem Fall einen Pflichtteilsanspruch. Eheliche und uneheliche Kinder sind im Erbrecht gleichgestellt. Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten zu erben – aufgrund testamentarischer oder aufgrund gesetzlicher Erbfolge.

Gesetzliche Erbfolge

Hat der oder die Verstorbene kein Testament hinterlassen oder nur über einen Teil des Vermögens testamentarisch verfügt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft.

Für Kinder bedeutet dies, dass sie

- zwei Drittel des Nachlasses erben, wenn eine Ehepartnerin/ein Ehepartner vorhanden ist.
- den ganzen Nachlass erben, wenn kein Ehepartner/keine Ehepartnerin vorhanden ist.

Unter den Kindern wird der Nachlass zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Anspruch auf den Pflichtteil: Hat der oder die Verstorbene ein Testament hinterlassen, in dem die Kinder nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt wurden, steht ihnen trotzdem ein **Pflichtteil** zu. Der Pflichtteil beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Minderung des Pflichtteils

Hat zwischen dem verstorbenen Elternteil und dem Kind zu keiner Zeit ein familiäres Naheverhältnis bestanden, so kann der Pflichtteil auf die Hälfte reduziert werden. Betroffen von der Minderung des Pflichtteils sind in der Realität vor allem unehelich geborene Kinder, die bei der Mutter leben und keinen oder kaum Kontakt zum Vater hatten.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ELTERNTEIL

LEBENSGEMEINSCHAFT

Als Lebensgemeinschaft wird eine länger dauernde „Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“ von zwei Personen bezeichnet. Im Unterschied zur Ehe oder zur eingetragenen Partnerschaft hat eine (nichteheliche) Lebensgemeinschaft keine gesetzliche Grundlage. Diese rechtliche Unverbindlichkeit hat Nachteile, die den Betroffenen bewusst sein sollten. In einer Lebensgemeinschaft besteht kein gegenseitiger Unterhaltsanspruch und keine Beistandspflicht. Trotzdem wird beispielsweise bei der Berechnung von Notstandshilfe oder Kinderbetreuungsbeihilfe das Einkommen des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin angerechnet. Das hat zur Folge, dass sich die Höhe so mancher Sozialleistung verringert oder diese gar nicht zur Auszahlung kommt.

LebensgefährtlInnen haben auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension und keinerlei gesetzliche Erbansprüche.

► Unterhaltsanspruch besteht in einer Lebensgemeinschaft nur in einem einzigen Fall – wenn ein Kind zur Welt kommt. Der Vater eines unehelichen Kindes ist verpflichtet, für die Kosten der Entbindung und für den Unterhalt der Mutter während der ersten sechs Lebenswochen des Kindes aufzukommen bzw. diese Kosten zu ersetzen.

SOZIALVERSICHERUNG

Mit der Scheidung endet die Mitversicherung in der Krankenversicherung des (ehemaligen) Ehepartners bzw. der Ehepartnerin. Um weiterhin krankenversichert zu sein, müssen sich Personen, die mitversichert waren und keine voll versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit aufnehmen, freiwillig versichern lassen.

Eine Ausnahme macht die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten (BVA), die schuldlos (aber nicht einvernehmlich) geschiedene Personen auch nach einer Scheidung als Angehörige mitversichert.

Grundsätzlich bestehen innerhalb des österreichischen Sozialversicherungssystems folgende Möglichkeiten der Sozialversicherung:

Pflichtversicherung

Verpflichtend versichert sind

- Unselbstständig Erwerbstätige, deren Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt
- Selbstständig Erwerbstätige (für einige Berufsgruppen gelten Sonderregelungen) sowie Bauern
- BezieherInnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
- BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld
- BezieherInnen einer Pension (Eigenpension sowie Hinterbliebenenpension)

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

BETREFFEND ELTERNTEIL

Freiwillige Versicherung

Personen, die nicht pflichtversichert sind, haben die Möglichkeit – sofern und solange sie im Inland ihren Wohnsitz haben – mit der Gebietskrankenkasse freiwillig eine Krankenversicherung abzuschließen.

Selbstversicherung für Studierende: StudentInnen, die noch kein Studium absolviert haben, können sich bei der Gebietskrankenkasse zu begünstigten Tarifen freiwillig versichern lassen.

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte: Geringfügig Beschäftigte, das sind unselbstständig Erwerbstätige, deren Einkommen unter einer bestimmten Grenze liegt, sind lediglich unfallversichert. Sie haben jedoch die Möglichkeit, bei der Gebietskrankenkasse zu relativ günstigen Bedingungen eine freiwillige Kranken- (und Pensions-)versicherung abzuschließen.

Selbstversicherung für sonstige Personen: Auch Personen, die weder studieren noch geringfügig beschäftigt sind, aber keine Pflichtversicherung haben, können – sofern sie im Inland ihren Wohnsitz haben –, mit der Gebietskrankenkasse eine freiwillige Versicherung abschließen.

Wichtig zu wissen!

Sie sollten zugleich mit dem Antrag auf Selbstversicherung unbedingt auch einen Antrag auf Herabsetzung des Beitrages für die Krankenversicherung stellen, da sonst automatisch der Höchstbeitrag in Rechnung gestellt wird.

Selbstversicherung für Personen, die sich der Pflege eines behinderten Kindes widmen: Für diesen Personenkreis gibt es seit 2013 die Möglichkeit der Krankenversicherung, wobei die Beitragszahlungen zur Gänze vom Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen übernommen werden.

Die Pensionsversicherung bietet folgende Möglichkeiten der freiwilligen Versicherung an:

- Selbstversicherung
 - Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung
 - Selbstversicherung für pflegende Angehörige (kostenlos)
 - Selbstversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes (kostenlos)
 - Weiterversicherung
 - Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- Beiträge zur Weiter- ebenso wie zur Selbstversicherung sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ELTERNTEIL

UNTERHALT BEI TRENNUNG

Leben EhepartnerInnen getrennt, aber in aufrechter Ehe, so ändert sich an den Unterhaltsansprüchen nichts. Und zwar unabhängig davon, wer die gemeinsame Wohnung verlässt. Es sei denn, krasse Eheverfehlungen führen zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft. In diesem Fall kann der Anspruch auf Unterhalt entfallen.

Im Unterschied zum Unterhalt bei häuslicher Gemeinschaft ist nach einer Trennung der Unterhalt grundsätzlich in Geld zu leisten. Allerdings ist es zulässig, den Unterhalt teilweise in Naturalleistungen zu erbringen, sofern dies regelmäßig geschieht (z.B. Zahlung der Miete).

Die Höhe des Unterhalts hängt ab

- von der Leistungsfähigkeit bzw. dem Einkommen der unterhaltspflichtigen Person,
- vom Bedarf der unterhaltspflichtigen Person.

Die Höhe des angemessenen Unterhalts ist zwar nicht gesetzlich, aber durch gerichtliche Entscheidungen als Prozentsatz festgelegt:

Sind beide berufstätig, so werden die Einkommen zusammengerechnet und die einkommensschwächere Person erhält 40 Prozent des gemeinsamen Einkommens zuerkannt. Das heißt sie bekommt die Differenz zwischen ihrem eigenen Einkommen und dem ihr zustehenden 40-Prozent-Anteil am Familieneinkommen ausbezahlt.

Erwirtschaftet einer der beiden kein Einkommen, führt aber den Haushalt und betreut die Kinder, stehen ihr bzw. ihm 33 Prozent des Nettoeinkommens des anderen zu.

In beiden Fällen vermindert sich der Unterhaltsanspruch um vier Prozent für jedes Kind, für das die Person unterhaltspflichtig ist. Und um ein bis drei Prozent, falls auch für eine frühere Ehepartnerin bzw. einen früheren Ehepartner Unterhalt zu zahlen ist.

Nähere Informationen erhalten Sie im FrauenInformationszentrum FEMAIL, in Familien- oder Ifs-Beratungsstellen, in Bezirksgerichten und bei der Ersten anwaltlichen Auskunft.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ELTERNTEIL

UNTERHALT NACH SCHEIDUNG

Je nach Scheidungsvariante (z.B. einvernehmliche Scheidung, Scheidung wegen Verschuldens, Scheidung wegen mehrjähriger Trennung) gibt es verschiedene Unterhaltsregelungen nach einer Scheidung.

Unterhalt bei einvernehmlicher Scheidung

Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung ist unter anderem, dass sich die EhepartnerInnen über ihre unterhaltsrechtliche Beziehung nach der Scheidung einig sind. In diesem Zusammenhang ist Vorsicht geboten: Ein gänzlicher Verzicht auf Unterhalt bedeutet unter anderem, keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension zu haben.

Verschuldensabhängiger Unterhalt

Vom verschuldensabhängigen Unterhalt gibt es verschiedene Arten:

Angemessener Unterhalt: Wird eine Ehe aus alleinigem oder überwiegendem Verschulden eines der beiden Ehepartner geschieden, muss dieser dem anderen „angemessenen“ Unterhalt leisten. Der „angemessene“ Unterhalt nach einer Scheidung entspricht jenem in aufrechter Ehe. Das heißt, der Unterhaltsanspruch einer nicht erwerbstätigen Person beträgt 33 Prozent des monatlichen Netto-Einkommens (= ein Zwölftel des Jahres-Nettoeinkommens) der unterhaltspflichtigen Person. Bezieht die unterhaltsberechtigten Person ein eigenes Einkommen, beträgt der Unterhaltsanspruch 40 Prozent des gemeinsamen Einkommens abzüglich des eigenen Einkommens. Pro unterhaltsberechtigtem Kind werden davon vier Prozent abgezogen, für eine unterhaltsberechtigten Ehefrau/einen unterhaltsberechtigten Ehemann ein bis drei Prozent.

Der angemessene Unterhalt ist allerdings nur zu bezahlen, wenn der Unterhaltspflichtige dadurch seinen eigenen Unterhalt (und den seiner neuen Familie) nicht gefährdet.

Billigkeitsunterhalt: Sind beide gleichermaßen schuld am Scheitern der Ehe, bestehen keine gegenseitigen Unterhaltsansprüche. Ist jedoch ein Teil nicht in der Lage, sich selbst zu erhalten, kann der andere zu bescheidenen Unterhaltszahlungen verpflichtet werden, sofern ihm das aufgrund seiner Lebens- und Vermögensverhältnisse zumutbar ist. Die Höhe dieses Billigkeitsunterhalts beträgt in der Praxis etwa 15 Prozent des Nettoeinkommens, wenn keine anderen Unterhaltspflichten vorliegen. Allerdings muss, wer Billigkeitsunterhalt bezieht, jede Arbeit annehmen, auch wenn sie unter seinem Qualifikationsniveau liegt.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ELTERNTEIL

Unterhalt bei Scheidung nach § 55 und § 61 Abs. 3 Ehegesetz: Eine unterhaltsrechtliche Sonderstellung hat jene Ehefrau (es handelt sich so gut wie immer um Ehefrauen, nicht um Ehemänner; die Regelung gilt aber selbstverständlich auch umgekehrt), deren Ehe trotz Widerspruchs nach mindestens dreijähriger Trennung aufgrund einer Klage des Ehemanns geschieden wird, sofern dessen Verschulden im Urteil ausgesprochen ist. Diese Frauen erhalten auch nach der Scheidung Unterhalt wie in aufrechter Ehe und haben auch pensionsrechtliche Ansprüche.

Um einen Unterhaltsanspruch wie in aufrechter Ehe zu haben, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Ehemann hat die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet. Dieses Verschulden muss im Scheidungsurteil ausgesprochen sein. (Dazu bedarf es eines Antrags der Beklagten!)
- Die Ehe muss mindestens 15 Jahre gedauert haben, und die Frau muss zu dem Zeitpunkt, an dem die Scheidung Rechtskraft erlangt, das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben oder aber erwerbsunfähig sein oder ein noch nicht selbsterhaltungsfähiges Kind haben.

Verschuldensunabhängiger Unterhalt

In bestimmten Fällen besteht ein verschuldensunabhängiger Unterhaltsanspruch. Sind beide schuld an der Scheidung, hat aber keiner eine überwiegende Schuld (§ 68a Ehegesetz), so kann demjenigen, der sich beispielsweise aufgrund der Betreuung eines gemeinsamen Kindes unter fünf Jahren nicht selbst erhalten kann, ein Beitrag zum Unterhalt zugebilligt werden. Dieser Unterhaltsanspruch kann zeitlich beschränkt werden und ist nur in der Höhe des unbedingt notwendigen Lebensbedarfs zu gewähren. Bei Unbilligkeit kann auch dieser geringe Unterhalt gestrichen werden.

Außerdem ist ein Unterhaltsanspruch vorgesehen für Geschiedene, die sich während der Ehe ausschließlich der Haushaltsführung, der Betreuung von Kindern und Angehörigen gewidmet haben und dadurch in ihren Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt sind. Auch in diesem Fall ist der Anspruch auf Unterhalt befristet, wenn erwartet werden kann, dass die geschiedene Person ihren Unterhalt durch zumutbare Erwerbstätigkeit sichern kann.

Wichtig zu wissen!

Wenn Geschiedene eine Lebensgemeinschaft eingehen, ruht der Anspruch auf Unterhalt. Er lebt erst wieder nach Beendigung der Lebensgemeinschaft auf.

Mit einer Wiederverheiratung erlischt der Unterhaltsanspruch gegenüber dem ehemaligen Ehepartner/der ehemaligen Ehepartnerin.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

BETREFFEND ELTERNTEIL

WITWENPENSION

Die Witwenpension ist eine Sozialleistung, die der Ehefrau nach dem Tod des Ehepartners eine soziale Absicherung garantieren soll. Die folgenden Ausführungen gelten umgekehrt auch für die Witwerpension. Insgesamt gelten die Bestimmungen sinngemäß auch für hinterbliebene eingetragene PartnerInnen. Aus einer Lebensgemeinschaft hingegen entsteht kein Anspruch auf Hinterbliebenenpension.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Witwenpension hat eine Frau, sofern ihr verstorbener Ehemann eine gewisse Mindestzeit an Versicherungsmonaten erworben hat.

Witwenpension für geschiedene Frauen

Anspruch auf Witwenpension kann aber auch eine geschiedene Frau haben, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes ihr gegenüber zu Unterhaltszahlungen verpflichtet war oder solche Zahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung geleistet hat (und zwar zumindest im Jahr vor dem Tod).

Die Witwenpension einer geschiedenen Ehefrau darf nicht höher sein als die geleisteten Unterhaltszahlungen.

Hat der Verstorbene nicht genügend Versicherungsmonate für die Begründung eines Anspruchs auf Witwenpension, aber zumindest einen Beitragsmonat in der Sozialversicherung erworben, so gebührt der Witwe eine Abfindung als einmalige Leistung.

Höhe der Pension

Die Höhe der Witwenpension beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension des Verstorbenen, wobei für die Ermittlung des tatsächlichen Prozentsatzes die Relation der Einkommen der Eheleute während der letzten beiden bzw. letzten vier Jahre maßgeblich ist.

Zur Orientierung:

- Bei gleich hohen Berechnungsgrundlagen der Eheleute gebührt der Witwe eine Pension, die 40 Prozent der Pension des Verstorbenen ausmacht.
- War die Berechnungsgrundlage des Verstorbenen mindestens dreimal so hoch wie die seiner Ehefrau, gebührt dieser eine Witwenpension, die 60 Prozent der Pension des Verstorbenen beträgt.
- Ist die Berechnungsgrundlage der Witwe um mehr als $2 \frac{1}{3}$ höher als die des Verstorbenen, beträgt die Pension null Prozent.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ELTERNTEIL

Bezugsdauer

Witwenpension gebührt ab dem Tag nach dem Todestag des Ehepartners ohne zeitliche Befristung, wenn

- aus der Ehe ein Kind stammt oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners älter als 35 Jahre ist oder
- die Ehe mindestens zehn Jahre dauerte oder
- die Witwe zum Zeitpunkt des Todes des Ehepartners invalid ist.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, gebührt für die Dauer von 30 Monaten eine befristete Witwenpension.

Wichtig zu wissen!

Bei Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwenpension. Wurde eine unbefristete Witwenpension bezogen, gebührt in diesem Fall eine Abfertigung in Höhe des 35-fachen Monatsbezugs ohne etwaige Ausgleichszulage.

Persönliche Beratung erteilt die für Ihren Fall zuständige Sozialversicherungsanstalt:
<http://www.sozialversicherung.at/>

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN BETREFFEND ELTERNTEIL

ERBRECHT

Werden für den Fall des Ablebens keine testamentarischen Verfügungen getroffen, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Danach erhält der überlebende Ehepartner

- ein Drittel des Nachlasses, wenn Kinder vorhanden sind
- zwei Drittel des Nachlasses, wenn keine Kinder und Enkelkinder vorhanden sind, aber Eltern oder Geschwister bzw. Großeltern
- den gesamten Nachlass, sofern der oder die Verstorbene weder Kinder und Enkelkinder noch Eltern, Geschwister oder Großeltern hat.

Die Bestimmungen für EhepartnerInnen gelten sinngemäß auch für eingetragene PartnerInnen.

Wichtig zu wissen!

Auf das Erbrecht kann auch verzichtet werden. Das ist besonders dann zu überlegen, wenn die Möglichkeit besteht, dass mit der Übernahme des Erbes auch die Übernahme von Schulden verbunden ist.

Pflichtteilsanspruch

Im Falle des Vorliegens eines Testaments haben der überlebende Ehepartner und die Kinder einen Pflichtteilsanspruch in der halben Höhe dessen, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde.

Wichtig zu wissen!

Mit der Scheidung einer Ehe erlischt der gesetzliche Erbanspruch der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN WICHTIGE ADRESSEN

Kostenlose Rechtsberatung

In allen Bezirksgerichten (Sprechtag jeweils Dienstagvormittag)

Bezirksgericht Bezau

Platz 39
6870 Bezau
T 05514/2206-0

Bezirksgericht Bludenz

Sparkassenplatz 4
6700 Bludenz
T 05552/63081-0

Bezirksgericht Bregenz

Anton Schneider-Straße 14
6900 Bregenz
T 05574/4931-0

Bezirksgericht Dornbirn

Kapuzinergasse 12
6850 Dornbirn
T 05572/3843-0

Bezirksgericht Feldkirch

Churerstraße 13
6800 Feldkirch
T 05522/302-0

Bezirksgericht Montafon in Schruns

Gerichtsweg 3
6780 Schruns
T 05556/72202-0

Erste anwaltliche Auskunft – ein kostenloses Serviceangebot der Rechtsanwaltskammer:

www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Verzeichnis aller österreichischen MediatorInnen:

www.mediation.info

Information, Antragstellung, Abwicklungen von Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt

In allen Bezirkshauptmannschaften Vorarlbergs

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Abteilung Jugendwohlfahrt

Schloß Gayenhof-Platz 2
6700 Bludenz
T 05552/6136-51514
E bhbludenz@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/bhbludenz

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Abteilung Jugendwohlfahrt

Bahnhofstraße 41
6900 Bregenz
T 05574/4951-52516
E bhbregenz@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/bhbregenz

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Abteilung Jugendwohlfahrt

Klaudiastraße 2
6850 Dornbirn
T 05572/308-53513
E bhdornbirn@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/bhdornbirn

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch

Abteilung Jugendwohlfahrt

Schloßgraben 1
6800 Feldkirch
T 05522/3591-54518 F 05574/511-954095
E bhfeldkirch@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/bhfeldkirch

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zu Fragen der Sozialversicherung

Bei den jeweiligen Sozialversicherungsträgern

Sozialrechtsberatung

AK Vorarlberg

Widnau 2-4

6800 Feldkirch

T 050/258-2200

E sozialrecht@ak-vorarlberg.at

I www.ak-vorarlberg.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Hauptstelle

Jahngasse 4

6850 Dornbirn

T 050 84 55

E vgkk@vgkk.at

I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Bregenz

Heldendankstraße 10

6900 Bregenz

T 050 84 55-2420

E bregenz@vgkk.at

I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Feldkirch

Bahnhofstraße 30

6800 Feldkirch

T 050 84 55-3420

E feldkirch@vgkk.at

I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Schruns

Veltlinerweg 5

6780 Schruns

T 050 84 55-6422

E schrums@vgkk.at

I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Bludenz

Bahnhofstraße 12

6700 Bludenz

T 050 84 55-4420

E bludenz@vgkk.at

I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Egg

Bundesstraße 1039

6863 Egg

T 050 84 55-5421 F 050 84 55-5040

E egg@vgkk.at

I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Riezlern

Walsenstraße 25

6991 Riezlern

T 050 84 55-5415

E riezlern@vgkk.at

I www.vgkk.at

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6

6850 Dornbirn

T 05 0303

E pva-lsv@pensionsversicherung.at

I www.pensionsversicherung.at

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN WICHTIGE ADRESSEN

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Schloßgraben 14
6800 Feldkirch
T 05522 766 42 0
E direktion.vbg@svagw.at
I www.svagw.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Montfortstraße 9/1
6900 Bregenz
T 05574 4924 0
E rb.vbg@svb.at
I www.svb.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Montfortstraße 11
6900 Bregenz
T 050405
E Lst.bgz@bva.at
I www.bva.at

Informationen zu rechtlichen Fragen sowie zu Fragen der Sozialversicherung

FEMAIL FrauenInformationszentrum

Marktgasse 6
6800 Feldkirch
T 05522/310 02-0 und 06991/273 52 59
Beratung in türkischer Sprache: 06645/356 06 03
E info@femail.at
I www.femail.at

Information zu kostenreduzierter Rechtsberatung und zu Informationsveranstaltungen in den Regionen

Referat für Frauen und Gleichstellung im Amt der Vorarlberger Landesregierung

Römerstraße 15
6901 Bregenz
T 05574/511-24112 oder 24136
E frauen@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.at/frauen

Informationen zu Fragen des Ehe- und Scheidungsrechts, Obsorgeregelungen

Familienservice des Bundesministeriums für Familien und Jugend

T 0800/240 262
E familienservice@bmfj.gv.at

Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche

Beratungsstelle Feldkirch

Herrengasse 4
6800 Feldkirch
T 05522/741 39
E efz@kath-kirche-vorarlberg.at
I www.kath-kirche-vorarlberg.at/themen/alleinerziehende

Beratungsstelle Dornbirn

Rathausplatz 4
6850 Dornbirn
T 05522/741 39-7612

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen bei Fragen zu Gewalt (Wegweiserecht, Gewaltschutzgesetz), Prozessbegleitung

ifs-Gewaltschutzstelle

Johannitergasse 6
6800 Feldkirch
T 05 1755-535
E gewaltschutzstelle@ifs.at
I www.ifs.at

ifs – Institut für Sozialdienste Beratungsstellen

ifs-Beratungsstelle Bludenz

Klarenbrunnstraße 12
6700 Bludenz
T 05 1755 560
E ifs.bludenz@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Bregenz

St.-Anna-Straße 2
6900 Bregenz
T 05 1755 510
E ifs.bregenz@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Bregenzerwald

Impulszentrum
Gerbe 1135
6863 Egg
T 05 1755 520
E ifs.bregenzerwald@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Dornbirn

Kirchgasse 4b
6850 Dornbirn
T 05 1755 530
E ifs.dornbirn@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Feldkirch

Ganahl-Areal
Schießstätte 14
6800 Feldkirch
T 05 1755 550
E ifs.feldkirch@ifs.at
I www.ifs.at

ifs-Beratungsstelle Hohenems

Franz-Michael-Felder-Straße 6
6845 Hohenems
T 05 1755 540
E ifs.hohenems@ifs.at
I www.ifs.at

Information, Beratung, Vermittlung bei Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen

Kinder- und Jugendanwalt

Michael Rauch

Schießstätte 12
6800 Feldkirch
T 05522/84900
E kija@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.kija.at

AUSBILDUNG BEENDEN

Wer während einer Schulausbildung oder eines Studiums ein Kind bekommt, ist gut beraten, die begonnene Ausbildung – wenn irgend möglich – zu beenden. Es ist dies die beste Investition in die eigene Zukunft und die des Kindes. Denn eine abgebrochene Ausbildung zählt am Arbeitsmarkt nicht. Eine abgebrochene Ausbildung wirkt sich negativ aus auf die beruflichen Chancen, auf die Höhe des Einkommens und erhöht das Risiko, arbeitslos zu werden.

Die Geburt eines Kindes braucht die Ausbildungssituation nicht zu beeinträchtigen – sofern für die Betreuung des Kindes gesorgt ist.

Schülerinnen

Da der Besuch einer Schule kein Dienstverhältnis darstellt, gibt es auch keine „Mutterschutzfristen“. Schülerinnen können bis zur Entbindung und auch danach die Schule besuchen. Allerdings können sie auch – entsprechend der Mutterschutzregelungen für Erwerbstätige – bis zu acht Wochen vor und nach der Geburt der Schule fernbleiben. Ein solches Fernbleiben gilt als „gerechtfertigte Verhinderung“. Die Schule muss lediglich rechtzeitig informiert und eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Nach Rückkehr an die Schule muss die Schülerin über den versäumten Lehrstoff Prüfungen ablegen. Auch eine Wiederholung der Klasse ist möglich.

Lehrlinge

Für Lehrlinge gilt das gesetzliche Arbeitsverbot vor und nach der Geburt (Mutterschutzfrist). Sie haben die Möglichkeit, bis zum zweiten Geburtstag des Kindes in Karenz zu gehen. Das Lehrverhältnis endet grundsätzlich mit vereinbartem Lehrzeitende, auch wenn man sich zu diesem Zeitpunkt in Karenz befindet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen Ergänzungslehrvertrag abzuschließen. Will man das tun, so muss man am besten bei Meldung der Karenz dies bekanntgeben.

Studentinnen

Für Studierende an Universitäten besteht die Möglichkeit, sich wegen Schwangerschaft oder Betreuung des Kindes beurlauben zu lassen. Eine solche Beurlaubung wird für maximal zwei Semester pro Anlassfall bewilligt. Für die Dauer der Beurlaubung sind die Studentinnen vom Bezug der Studienbeihilfe ausgeschlossen.

Nähere Auskünfte: Sozialreferat der jeweiligen Hochschülerschaft.

BILDUNG UND BERUF

AUSBILDUNG NACHHOLEN

Der Zweite Bildungsweg bietet eine Fülle von Möglichkeiten, eine Ausbildung in späteren Jahren nachzuholen, beispielsweise den Hauptschulabschluss zu machen, eine Lehrabschlussprüfung abzulegen, Schulen für Berufstätige zu besuchen oder mit einer Berufsreifeprüfung oder der Studienberechtigungsprüfung die Voraussetzung für ein Universitätsstudium zu erwerben.

Umfassende Informationen – auch über Informationsbroschüren, Beratungsstellen und Förderungen – finden Sie auf der Website www.erwachsenenbildung.at.

Um eine Ausbildung nachzuholen, braucht es entsprechende Motivation, Durchhaltevermögen und entsprechende Rahmenbedingungen (Gibt es genügend Zeit und Raum, um ungestört zu lernen? Ist die Kinderbetreuung gesichert? Wie komme ich mit meinen Kindern finanziell über die Runden?) Der Zweite Bildungsweg kann Ihnen berufliche Möglichkeiten eröffnen, die Ihnen sonst versperrt sind und die Ihren Interessen entsprechen. Allein aus diesem Grund lohnt sich die Mühe, diesen Weg zu gehen.

Für die Nachholung des Hauptschulabschlusses und die Ablegung der Berufsreifeprüfung sowie der Studienberechtigungsprüfung gibt es an Volkshochschulen bzw. am Zentrum für Fernstudien spezielle Vorbereitungslehrgänge.

BILDUNGSKARENZ UND BILDUNGSTEILZEIT

ArbeitnehmerInnen haben die Möglichkeit, sich zum Zweck der Weiterbildung von der Arbeit freistellen zu lassen (= in Bildungskarenz zu gehen) und während dieser Zeit Weiterbildungsgeld zu beziehen.

Arten der Weiterbildung

Sie können die Bildungskarenz bzw. die Bildungsteilzeit beispielsweise nutzen für

- das Nachholen von Schul- und Studienabschlüssen
- Fremdsprachenschulungen
- Höherqualifizierungen

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Bildungskarenz bzw. einer Bildungsteilzeit ist ein ununterbrochenes nicht geringfügiges Arbeitsverhältnis von mindestens sechs Monaten bei demselben Arbeitgeber bzw. bei derselben Arbeitgeberin. Für Personen, die sich aufgrund einer vor dem 1. Jänner 2017 erfolgten Geburt in Elternkarenz befinden, entfällt diese Voraussetzung. Sie können unmittelbar an die Elternkarenz eine Bildungskarenz nicht jedoch eine Bildungsteilzeit anschließen.

Eine Bildungskarenz kann mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis maximal einem Jahr vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen angetreten werden, wobei ein Teil mindestens zwei Monate zu dauern hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren ein Jahr nicht überschreiten darf.

Seit 1. Juli 2013 besteht auch die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin eine Bildungsteilzeit in der Dauer von vier Monaten bis zu zwei Jahren innerhalb einer Rahmenfrist von vier Jahren zu vereinbaren. Dadurch lassen sich Weiterbildungsmaßnahmen während eines aufrechten Arbeitsverhältnisses wahrnehmen.

Auch Saisonbeschäftigte können unter bestimmten Voraussetzungen eine Bildungskarenz oder eine Bildungsteilzeit vereinbaren.

Für die Zeit der Bildungskarenz besteht Anspruch auf Weiterbildungsgeld in Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes, sofern Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme von mindestens 20 Wochenstunden nachgewiesen wird. Für Eltern von Kindern bis zum vollendeten 7. Lebensjahr genügt der Nachweis von 16 Stunden an Aus- oder Weiterbildung, wenn es für die Kinder keine geeignete Betreuungsmöglichkeit gibt.

Für die Zeit einer Bildungsteilzeit besteht unter den oben genannten Voraussetzungen Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme im Ausmaß von 10 Wochenstunden ist nachzuweisen.

Ein Zuverdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze ist erlaubt.

Nähere Informationen: Arbeitsmarktservice

BILDUNG UND BERUF

JOBSUCHE UND/ODER BERUFLICHER WIEDEREINSTIEG

Erwerbsarbeit ist erwiesenermaßen das sicherste Mittel gegen Armutsgefährdung. Sozialleistungen können – jedenfalls längerfristig – ein Arbeitseinkommen nicht ersetzen. Im Unterschied zu Verheirateten stellt sich für die allermeisten Alleinerziehenden erst gar nicht die Frage, ob sie berufstätig sein wollen oder nicht. Sie sind für die finanzielle Situation der Familie verantwortlich und können es sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – meist gar nicht leisten, nicht erwerbstätig zu sein. Alleinerziehende Frauen sind – laut Statistik – in einem deutlich höheren Maß berufstätig als nicht alleinerziehende.

Die Berufstätigkeit der Mütter hat jedenfalls, das ist erwiesen, weder einen positiven noch einen negativen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern. Längerfristig gesehen zeichnen sich Kinder berufstätiger Mütter allerdings durch größere Selbstständigkeit und Sicherheit aus. Der entscheidende Faktor für die Entwicklung von Kindern ist die Zufriedenheit der Mutter mit ihrer Lebens- und Arbeitssituation.

Höchstwahrscheinlich gilt dies auch für alleinerziehende Väter (auch wenn dies bisher noch nicht erforscht wurde).

Für einen guten Start ins Berufsleben sind zwei Faktoren entscheidend:

- Die berufliche Qualifikation. Von ihr hängen die Chancen am Arbeitsmarkt ab.
- Das Angebot an Kindebetreuungseinrichtungen. Es ist entscheidend für das zeitliche Ausmaß des beruflichen Engagements und die zeitliche Flexibilität von Arbeitssuchenden mit Kindern.

Im Folgenden finden Sie wichtige Informationen betreffend Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung. Checklisten helfen dabei, den eigenen Standort zu bestimmen und die eigene Situation klarer zu sehen.

Vor Beginn der Arbeitssuche empfiehlt es sich, einige Überlegungen anzustellen.

CHECKLISTE FÜR ARBEITSSUCHE ODER WIEDEREINSTIEG INS BERUFSLEBEN

- Möchte ich meinen erlernten Beruf wieder oder weiterhin ausüben?
- Wenn ja: Sind meine Qualifikationen in diesem Beruf auf dem aktuellen Stand? Muss ich erst Fortbildungen besuchen, um den derzeitigen Anforderungen zu entsprechen?
- Wenn nein: Welchen Beruf möchte ich ausüben? Welche Ausbildungsmöglichkeiten gibt es dafür? Wie lange dauern sie? Was kosten sie?
- Welches Mindesteinkommen benötige ich?
- Welche Arbeitszeiten sind für mich am günstigsten? Welche Kompromisse kann ich eingehen, wenn meine Wunscharbeitszeiten nicht realisierbar sind?
- In welchen Betrieben und an welchen Orten ist für mich eine Arbeitssuche sinnvoll? Ist es mir möglich, zu einem Arbeitsplatz zu pendeln? Was wäre eine akzeptable Entfernung?
- Wie kann ich die erforderliche Kinderbetreuung regeln? Welche Kinderbetreuungsangebote und -einrichtungen gibt es in meiner Umgebung?
- Welche Möglichkeiten habe ich, von freien Arbeitsstellen zu erfahren? Gibt es außer dem Arbeitsmarktservice und den Medien auch persönliche Kontakte, beispielsweise (ehemalige) Kollegen oder Kolleginnen, die mir weiterhelfen können?
- Brauche ich spezielle arbeitsrechtliche Informationen (z.B. über Werkverträge, freie Dienstverträge)? Wer kann sie mir geben?

Wenn diese Fragen geklärt sind, kann die Arbeitssuche und die Zusammenstellung der Bewerbungsunterlagen beginnen.

Wer einen Arbeitsplatz sucht, sollte nicht nur Stelleninserate studieren. Das selbstverständlich auch. Sagen Sie aber auch FreundInnen, Bekannten, ehemaligen KollegInnen und Chefs, dass Sie einen Arbeitsplatz suchen. Überlegen Sie, wer Ihnen sonst bei der Arbeitsplatzsuche weiterhelfen könnte.

Meldung beim Arbeitsmarktservice (AMS)

Auch wenn Sie keinen Anspruch auf eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung haben, ist es wichtig, sich beim zuständigen AMS als arbeitssuchend zu melden, weil Sie dadurch Zugang zu den Angeboten des AMS bekommen (offene Stellen, Schulungen, Förderungen).

Für Arbeitssuchende bietet das AMS neben der Stellenvermittlung auch Möglichkeiten der (Um-)Schulung, der Beratung sowie finanzielle Unterstützungen (z.B. Kinderbetreuungsbeihilfe, siehe Kapitel „Finanzielle Situation“).

BILDUNG UND BERUF

Wiedereinstieg

Wer nach einer längeren Berufsunterbrechung wieder ins Erwerbsleben einsteigen möchte, sollte sich auf die neuerliche Berufstätigkeit gut vorbereiten. In vielen Fällen ist es nötig, die erlernten Qualifikationen beispielsweise durch den Besuch von Kursen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Viele Wiedereinsteigerinnen fürchten, dass sie durch die Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt keine Chancen mehr haben. Dabei wird häufig übersehen, wie viel Organisationsfähigkeit, Ausdauer, Konfliktbereitschaft und Flexibilität es erfordert, eine Familie zu „managen“. Diese Fähigkeiten werden am Arbeitsmarkt sehr wohl geschätzt und gefordert. Wiedereinsteigerinnen sollten vor einer Bewerbung ihre Familienphase analysieren und sich die in dieser Zeit erbrachten Leistungen (auch ehrenamtliche Tätigkeiten, beispielsweise Funktionen in Vereinen) bewusst vor Augen führen. Manches davon lässt sich auch in der schriftlichen Bewerbung anführen. Auf jeden Fall stärkt es das Selbstwertgefühl, sich der eigenen Leistungen bewusst zu sein. Und das ist für die Arbeitssuche wichtig. Bestehen trotz allem Ängste vor dem Wiedereinstieg, so sollten Sie sich an eine Beratungsstelle wenden und/oder mit Vertrauenspersonen aus dem eigenen Umfeld darüber sprechen. Für Wiedereinsteigerinnen hat das AMS spezielle Angebote. BerufsInfoZentren bieten Information und Beratung in Zusammenhang mit Berufswahl und Berufswechsel.

Vorbereitung auf Bewerbung und Vorstellungsgespräch

Ist eine bestimmte Stelle in Aussicht, sollten die Bewerbungsunterlagen speziell auf diese Stelle ausgerichtet werden. Die eigenen Qualifikationen sowie die persönliche Motivation für den konkreten Arbeitsplatz sollen im Bewerbungsschreiben kurz, aber präzise angeführt sein, um das Interesse des potenziellen Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin zu wecken.

Vor dem Bewerbungsgespräch ist es wichtig, sich auf mögliche Fragen seitens des Betriebes umfassend vorzubereiten (z.B. Fragen nach dem Lebenslauf, nach dem Grund für die Beendigung früherer Arbeitsverhältnisse, nach der persönlichen Lebenssituation, besonderen Fähigkeiten, Weiterbildungen, Flexibilität, Organisation der Kinderbetreuung) und sich auch zu überlegen, welche Fragen man selbst stellen möchte und muss, um über die ausgeschriebene Stelle die nötigen Informationen zu erhalten.

Arbeitsmarktservice und BerufsInfoZentren unterstützen bei der Vorbereitung der Bewerbung; auch verschiedene Einrichtungen der Erwachsenenbildung bieten Bewerbungstrainings an.

VOLLZEIT- ODER TEILZEITARBEIT?

Alleinerziehende Frauen sind deutlich seltener teilzeitbeschäftigt als verheiratete Frauen. Denn Teilzeitarbeit ist zumeist nicht existenzsichernd. Das heißt, sie kommt für viele Alleinerziehende allein aus diesem Grund nicht infrage.

Allerdings ist Teilzeitarbeit nicht Teilzeitarbeit. Ob jemand drei Stunden oder aber 30 Stunden pro Woche arbeitet, macht einen Riesenunterschied aus. Beides aber gilt als Teilzeitarbeit. Vorübergehend Teilzeit zu arbeiten, kann – beispielsweise wenn die Kinder noch sehr klein sind oder aus gesundheitlichen Gründen oder einer Weiterbildung wegen – sinnvoll sein. Teilzeitarbeit hat aber auch Nachteile. Eine Reduzierung der Arbeitszeit verringert das Einkommen und in der Folge auch die Höhe von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Pension.

Andererseits kann eine Arbeitszeit von 30 statt 40 Wochenstunden die Vereinbarkeit beruflicher und familiärer Verpflichtungen wesentlich erleichtern.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

BILDUNG UND BERUF

WICHTIGE ADRESSEN

Schulservicestelle im Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12
6901 Bregenz
T 05574/4960-502
E schulservice@lsr-vbg.gv.at
www.lsr-vbg.gv.at

Schulberatungsstelle für MigrantInnen

Landesschulrat für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12/1. Stock
6900 Bregenz
T 05574/4960-612
E sevki.eker@lsr-vbg.gv.at

BIFO Beratung für Bildung und Beruf

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
T 05572/317 17-0
E bifoinfo@bifo.at
I www.bifo.at

Informationen für Arbeitsuchende, Stellenvermittlung, Förderungen, Zuschüsse, Bildungsmaßnahmen

Arbeitsmarktservice Vorarlberg

Landesgeschäftsstelle
E ams.vorarlberg@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Bludenz

Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
T 05552/62371-0
E ams.bludenz@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Bregenz

Rheinstraße 33
6901 Bregenz
T 05574/691-0
E ams.bregenz@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Dornbirn

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
T 05572/22771-0
E ams.dornbirn@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Feldkirch

Reichsstraße 151
6800 Feldkirch
T 05522/3473-0
E ams.feldkirch@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Kleinwalsertal

Walsersstraße 240
6992 Hirschegg
T 05517/5222-0
E ams.kleinwalsertal@ams.at
I www.ams.at/vbg/

BILDUNG UND BERUF WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zu arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen sowie Weiterbildung

Arbeiterkammer Vorarlberg

Widnau 2–4
6800 Feldkirch
T 050 258-0
E kontakt@ak-vorarlberg.at
I www.ak-vorarlberg.at

AK-Bildungscenter

Widnau 2–4
6800 Feldkirch
T 050 258-4000
E bc@ak-vorarlberg.at
I www.bildungscenter.at

AK-Geschäftsstelle Bludenz

Bahnhofstraße 2
6700 Bludenz
T 050 258 7000
E bludenz@ak-vorarlberg.at

AK-Geschäftsstelle Bregenz

Reutegasse 11
6900 Bregenz
T 050 258 5000
E bregenz@ak-vorarlberg.at

AK-Geschäftsstelle Dornbirn

Realschulstraße 6/2
6850 Dornbirn
T 050/258-6000
E dornbirn@ak-vorarlberg.at

ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund Landesgeschäftsstelle Vorarlberg

Steingasse 2
6800 Feldkirch
T 05522/3553-0
E vorarlberg@oegb.at
I www.oegb.at

Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Berufsreifeprüfung

Bildungscenter der Arbeiterkammer Feldkirch

Widnau 2-4
6800 Feldkirch
T 050 258-4000
E bc@ak-vorarlberg.at
I www.bildungscenter.at

Landesberufsschule Bludenz

Unterfeldstraße 27
6700 Bludenz
T 05522/627 70-14
E sekretariat@lbsbl1.snv.at
I www.lbs-bludenz.at

Landesberufsschule Bregenz

Römerstraße 9
6900 Bregenz
T 05574/525 24-0
I www.vhs-bregenz.at

Volkshochschule Götzis

Am Garnmarkt 12
6840 Götzis
T 05523 551500
I www.vhs-goetzis.at

Zentrum für Fernstudien Bregenz

Belruptstraße 10
6900 Bregenz
T 05574/461 20 12
E bregenz@fernstudien.at
I www.fernstudien.at/bregenz

BILDUNG UND BERUF

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zu Bildung, Wiedereinstieg und Kinderbetreuung

BerufsInfoZentrum (BIZ) Bregenz

Rheinstraße 33
6900 Bregenz
T 05574/691
E ams.bregenz@ams.at
I www.ams.at

BerufsInfoZentrum (BIZ) Bludenz

Bahnhofplatz 1B
6700 Bludenz
T 05552/623 71 0
E biz.bludenz@ams.at

BerufsInfoZentrum (BIZ) Feldkirch

Reichsstraße 151
6800 Feldkirch
T 05522/34 73
E biz.feldkirch@ams.at

Lehrlingsstelle/Berufsberatung der Wirtschaftskammer Vorarlberg

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
T 05522/305-1155
E lehrling@wkv.at
I www.wko.at/vlbg/ba

Beratung in den Bereichen Aus- und Weiterbildung, Arbeitsplatzsuche und Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Frauenberufszentrum*Vorarlberg

Standort Bregenz:
Kornmarktstraße 18, 2.OG
6900 Bregenz
T 0699/1667 03 25
E manuela.ruepp@abzaustria.at
I www.abzaustria.at

Standort Bludenz:
Bahnhofplatz 2
6700 Bludenz

Standort Feldkirch:
Marktgasse 6, 3. OG
6800 Feldkirch

Information und Terminvereinbarung für
Bludenz und Feldkirch:
T 0699/1667 03 78
E svitlana.schallert@abzaustria.at

Informationen zu Betriebsgründungen

Gründer-Service der Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
T 05522/305-1144
E gruender.service@wkv.at
I www.gruenderservice.at/vlbg

Information zum Wiedereinstieg KarenzAktiv

AK Büro f. Familien- und Frauenfragen und abz austria

Standorte AK Feldkirch, AK Dornbirn
T 050/258-2600
E familie.frau@ak-vorarlberg.at

Speziell für Berufstätige bzw. Wiedereinsteigerinnen ist es wichtig, rechtzeitig zu klären, wie die Kinderbetreuung geregelt werden soll. Die Beantwortung der folgenden Fragen kann dabei hilfreich sein.

CHECKLISTE ZUM KINDERBETREUUNGSBEDARF

- Brauche ich die Kinderbetreuung immer zu gleichen Zeiten oder muss sie zeitlich flexibel sein?
- Für welche Altersstufen brauche ich Kinderbetreuung?
- Soll die Kinderbetreuung auch Lernhilfe beinhalten?
- Bietet der Betrieb, in dem ich arbeiten werde, Kinderbetreuung an?
- Gibt es Personen in meiner Umgebung, die die Kinderbetreuung – oder einen Teil der Kinderbetreuung – übernehmen können?
- Was für Kinderbetreuungseinrichtungen existieren in meiner Wohngegend?
- Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es im „Notfall“ (z.B. bei Krankheit, unvorhergesehenen beruflichen Verpflichtungen, Ausfall einer Betreuungsperson)?
- Welche Kosten entstehen durch die Kinderbetreuung? Kann ich Kinderbetreuungsbeihilfe beantragen?

Das Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen ist vielfältig und richtet sich nach dem Alter der Kinder sowie der Regelmäßigkeit und Intensität des Betreuungsbedarfs. Es sind allerdings nicht alle Regionen gleich gut ausgestattet.

REGELMÄSSIGE BETREUUNG

Für Kinder bis zum sechsten Lebensjahr

Kindergruppen. In diesen werden Kinder vom Kleinkindalter bis ins Kindergartenalter betreut – in manchen auch bis ins Schulalter. Die Einrichtungen sind mindestens fünf Stunden täglich, fünf Tage die Woche und ganzjährig (bis auf fünf Wochen) geöffnet.

Für Kinder ab drei Jahren

Kindergärten: Diese haben fixe Öffnungszeiten und ermöglichen zumindest eine Halbtagsbeschäftigung. Ganztagskindergärten, in denen Kinder ein Mittagessen bekommen, gibt es, aber eher in geringer Zahl.

Für Schüler und Schülerinnen

gibt es verschiedene Betreuungsangebote mit Mittagstisch, Lernhilfe, Freizeitgestaltung.

Informationen: Gemeindeamt, „Familypoint“ im Amt der Vorarlberger Landesregierung und die jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen.

KINDERBETREUUNG

FALLWEISE BETREUUNG

Für Kleinkinder

Spielgruppen, Mutter-Kind-(bzw. Eltern-Kind-)Zentren. Diese Gruppen verstehen sich in erster Linie als Angebote zur Entwicklungsförderung und zu Anregung und Austausch zwischen den Eltern. Sie eignen sich gut als Möglichkeit für Kinder und Eltern, sich an Fremdbetreuung zu gewöhnen. Aufgrund ihrer begrenzten Öffnungszeiten sind sie als (einzige) Betreuungsform für erwerbstätige Eltern nicht geeignet.

Altersunabhängige Betreuungsformen

Tagesmütter, Leihomas, Babysitter

Tagesmütter bieten eine zeitlich flexible Betreuungsform, die sich mit den Arbeitszeiten der Mutter/des Vaters abstimmen lässt. Leihomas und Babysitter betreuen die Kinder stundenweise bei Bedarf.

Informationen: Gemeindeamt, „Familypoint“ im Amt der Vorarlberger Landesregierung und die jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtungen.

KINDERBETREUUNG IM KRANKHEITSFALL

Das Kind ist krank

Pflegefreistellung

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat ab Antritt eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Arbeitsfreistellung bis zu einer Woche pro Arbeitsjahr wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen. Dieses Recht auf Pflegefreistellung gilt seit 2013 auch für die Begleitung eines Kindes unter 10 Jahren in ein Krankenhaus. Ist das Kind älter als 10 Jahre, bedarf es dafür einer entsprechenden medizinischen Indikation. (Die Anwesenheit der Eltern muss für die Heilung des Kindes von den ÄrztInnen als notwendig erachtet werden.) Während der Zeit der Pflegefreistellung besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts. Seit 2013 besteht dieser Anspruch auf Pflegefreistellung für das eigene erkrankte Kind auch dann, wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist.

Wichtig zu wissen!

Pflegefreistellung kann tage-, aber auch stundenweise beansprucht werden. Beispielsweise wenn Sie sich die Betreuung des kranken Kindes mit jemand anderem teilen können.

Erweiterte Pflegefreistellung: Im Krankheitsfall eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahren besteht Anspruch auf Freistellung bis zum Höchstausmaß von zwei Wochen pro Arbeitsjahr.

Ist auch der Anspruch auf erweiterte Pflegefreistellung ausgeschöpft, können ArbeitnehmerInnen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes unter 12 Jahren ihren Urlaub antreten, ohne eine Entlassung zu riskieren.

KINDERBETREUUNG

Das Kind ist krank. Es ist Wochenende. Was tun?

Tipps für Notfälle

Was in konkreten Situationen zu tun ist, hängt nicht zuletzt vom Alter und vom Allgemeinzustand des Kindes ab. Auch bei unproblematisch erscheinenden Erkältungs- und Verdauungsproblemen braucht ein Säugling rascher ärztliche Hilfe als ein Schulkind.

ÄrztInnen empfehlen folgende Vorgangsweisen:

Bei Atemnot, Ohnmacht, Verbrennungen, Verletzungen und Vergiftungen unverzüglich die Rettung rufen: 144

Ärztliche Bereitschaftsdienste am Wochenende und außerhalb der Ordinationszeiten: Notarzt 141

Über Notdienste (Allgemeinmedizin und Zahnärzte) informieren Tageszeitungen sowie das Internet: www.medicus-online.at und www.vlb.g.zahnaerztekammer.at

Ist das erkrankte Kind jünger als ein Jahr, wenden Sie sich bei folgenden Symptomen an die Kinderambulanz des nächstgelegenen Spitals:

- Länger anhaltender wässriger Durchfall
- Mehrmaliges Erbrechen
- Hohes Fieber mit Atemnot (oder pfeifendem Atemgeräusch)

Landeskrankenhaus Bregenz, Telefon: 05574/401-6506

Krankenhaus Dornbirn, Telefon: 05572/303-2350

Landeskrankenhaus Feldkirch, Telefon: 05522/303-2900

Im Landeskrankenhaus Bludenz gibt es keine Kinderambulanz. Im Areal des Krankenhauses hat die Gemeinschaftspraxis Jochum-Bereuter (Kinderärzte) die Betreuung kranker Kinder übernommen. Telefon: 05552/603-2900

Der Elternteil ist krank

Ist der Elternteil erkrankt, so ist die Ansprechstelle die Familienhilfe der Caritas. Die Mitarbeiterinnen der Familienhilfe kümmern sich um die kranke Person, um den Haushalt und betreuen die Kinder. Je nach Bedarf kommen sie halbtags in die Wohnung oder auch zwei bis drei Wochen ganztags.

Ansprechstellen: Familienhilfe der Caritas, Vorarlberger Familienverband, Wohnsitzgemeinde, Sozialsprengel, Krankenpflegeverein.

KINDERBETREUUNG

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen und Auskünfte zur Kinderbetreuung

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Fachbereich Jugend und Familie

Postanschrift: Landhaus

Standort: Klostersgasse 20

6901 Bregenz

T 05574/511-24100

E familypoint@vorarlberg.at

I www.vorarlberg.at/familypoint

Adressen und Öffnungszeiten aller Vorarlberger Kinderbetreuungseinrichtungen

Informationen zu Spielgruppen und Eltern-Kind-Zentren

Landesverband für selbst organisierte

Kindergruppen Vorarlbergs

Fidelisgasse 2

6832 Muntlix

T 05522/491 533

E info@spielgruppe.at

Vermittlung von Tagesmüttern

Verein Tagesbetreuung

Vorarlberger Tagesmütter gGmbH

Landesgeschäftsstelle

Reichsstraße 126

6800 Feldkirch

T 05522/718 40

E office@verein-tb.at

I www.verein-tagesbetreuung.at

Vermittlung von Babysitterdiensten

Vorarlberger Familienverband

Frau Holle – Babysittervermittlung

Bergmannstraße 14

6900 Bregenz

T 05574/476 71

E info@familie.or.at

I www.familie.or.at

KINDERBETREUUNG

WICHTIGE ADRESSEN

Vermittlung von Leih-Oma-Diensten

Familienbund Vorarlberg

Römerstraße 12

6900 Bregenz

T 0664/432 99 31 oder 0650/410 93 60

E info@vbg-familienbund.at

I www.vbg-familienbund.at

Familienhilfe – Ansprechstellen:

Bezirk Bregenz

Leiblachtal: Sozialsprengel Leiblachtal T 05573/85550

Bildstein, Bregenz, Buch, Fußach, Gaißau, Höchst, Kennelbach, Langen bei Bregenz, Lauterach, Schwarzach, Wolfurt: Vorarlberger Familienverband T 0676/833 73 340

Hard: Caritas T 05522/200-0

Vorderwald und Alberschwende: Sozialsprengel Vorderwald T 0664/853 67 24

Mittelwald und Hinterwald: Sozialsprengel Mittelwald T 05512/22 43-3

Kleinwalsertal: Gemeindeamt Mittelberg T 05517/531 50-222 und Sozialzentrum T 05517/5580-160

Bezirke Dornbirn, Feldkirch, Bludenz

Lustenau bis Rankweil: Caritas T 05522/200-1043

Feldkirch bis Bludenz einschließlich Seitentäler (außer Nüziders): Caritas T 05522/200-1049

Nüziders: Krankenpflegeverein T 0664/358 76 13

Regelmäßige Unterstützung beim Lesen, Lernen und bei den Hausaufgaben für Schulkinder zwischen 10 und 14 aus Familien, für die Nachhilfeunterricht nicht finanzierbar ist

Caritas-Lerncafés

Lerncafé Dornbirn

Realschulstraße 6/3. Stock

6850 Dornbirn

T 0664/886 821 13

Lerncafé Lustenau

Pfarrweg 10

6890 Lustenau

T 0664/824 01 46

Lerncafé Götzis

Am Garnmarkt 12

6840 Götzis

T 0664/853 03 08

Lerncafé Rankweil

Ringstraße 70/Herz-Jesu-Heim

6830 Rankweil

T 0664/824 0157

KINDERBETREUUNG

WICHTIGE ADRESSEN

Programme für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien

Gigagampfa

Kontakt: Ehe- und Familienzentrum
der Katholischen Kirche
Herrengasse 4
6800 Feldkirch
T 05522/741 39 0
I www.gigagampfa.at

Information, Beratung, Vermittlung bei Fragen, die Kinder und Jugendliche betreffen

Kinder- und Jugendanwalt

Michael Rauch

Schießstätte 12
6800 Feldkirch
T 05522/849 00
E kija@vorarlberg.at
I www.vorarlberg.kija.at

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

FINANZIELLE SITUATION

HAUSHALTSPLANUNG

Finanzielle Sicherheit ist ein erstrebenswertes Ziel. Ständige Existenzängste und schlaflose Nächte aufgrund von Geldsorgen können das Wohlbefinden ziemlich beeinträchtigen.

Unter Alleinerziehenden, und zwar vor allem unter den weiblichen, ist der Anteil der Personen mit finanziellen Problemen deutlich höher als in der Bevölkerung insgesamt. Das liegt nicht zuletzt daran, dass Frauen im Durchschnitt deutlich weniger verdienen als Männer. Besser als die Augen vor finanziellen Problemen zu verschließen und zu hoffen, irgendwie durch zu tauchen, ist es, sich Klarheit über die eigene finanzielle Situation zu verschaffen. Mangelnde Haushaltsplanung ist, so die Erfahrung von Schuldnerberatungsstellen, einer der häufigsten Gründe für Verschuldung.

Für die finanzielle Situation eines Alleinerzieherhaushalts sind meist auch Unterhalts- und/oder Pensionseinkommen wesentlich. Siehe dazu im Kapitel „Rechtliche Regelungen“ die Abschnitte Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss, Unterhalt bei Trennung, Unterhalt nach Scheidung, Halbwaisenpension und Witwenpension.

Verschaffen Sie sich – mithilfe der folgenden Checkliste – einen genauen Überblick über Ihre monatlichen Einnahmen und Ausgaben. Erstellen Sie danach ein Monatsbudget, das – vor allem, was die vorgesehenen Ausgaben betrifft – verbindlich sein sollte. Allerdings sollten Sie in jedem Fall einen Posten für Sonstiges oder „Spontankäufe“ von vornherein einkalkulieren. Den „Überschuss“ (falls vorhanden) können Sie dazu verwenden, sich außertourliche Wünsche zu erfüllen oder ihn auf ein Spargbuch legen.

Im Falle von Schulden: Haben Sie kein Eigenkapital, aber Schulden, ist genau zu überlegen, ob und wie diese Schulden längerfristig abzudecken sind:

- Ist es möglich, bei den Ausgaben zu sparen?
- Gibt es Möglichkeiten, die Einnahmen zu erhöhen?
- Haben Sie eventuell Anspruch auf Beihilfen oder Sozialleistungen, die Sie noch nicht beziehen?

Das Allerwichtigste in Zusammenhang mit Schulden ist es, darauf zu achten, dass Sie die Wohnung nicht verlieren (Miete, Strom/Gas und Heizung bezahlen). Wenn Sie selbst keine Möglichkeit sehen, mit den Schulden zurende zu kommen, warten Sie nicht zu, sondern wenden Sie sich an eine der ifs-Schuldenberatungsstellen und lassen Sie sich persönlich beraten.

► Einschlägige Informationen finden Sie auch auf der Website www.budgetberatung.at.

FINANZIELLE SITUATION

CHECKLISTE MONATSBUDGET

	in EUR
Einnahmen:	
Monatliches Netto-Einkommen (z.B. Lohn, Witwenpension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)	
Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt)	
Alimente	
Familienbeihilfe	
Kinderbetreuungsgeld	
Summe der Beihilfen (z.B. Wohnbeihilfe)	
Sonstige Einnahmen	
Betreffend Kind/er:	
Unterhaltszahlungen (Unterhaltsvorschuss)	
Halbwaispension	
Familienzuschuss	
Beihilfen (z.B. Kinderbetreuungsbeihilfe, Schulbeihilfe)	
Gesamteinnahmen pro Monat	
Ausgaben:	
Miete plus Betriebskosten	
Strom/Gas	
Heizung	
Telefon/Handy/Fax/Internet/Radio/Fernsehen	
Versicherungen (z.B. Haushaltsversicherung, Kfz-Versicherung)	
Instandhaltung der Wohnung (z.B. Reinigung, Reparaturen)	
Anschaffungen für den Haushalt (z.B. Möbel, Geschirr)	
Lebensmittel	
Körperpflege	
Bekleidung/Schuhe	
Verkehrsmittel	
Kinderbetreuung/Kindergarten/Schule	
Taschengeld für Kinder	
Zeitungen/Bücher	
Kaffee- oder Gasthausbesuch	
Freizeit/Hobbys	
Urlaub	
Kreditrückzahlungen	
Sparverträge	
Mitgliedsbeiträge (z.B. Kirchenbeitrag, Gewerkschaftsbeitrag)	
Geschenke	
Sonstige Ausgaben	
Gesamtausgaben pro Monat	
Gesamteinnahmen	
Abzüglich Gesamtausgaben	
Differenz	

FINANZIELLE SITUATION

SOZIALLEISTUNGEN

FAMILIENBEIHILFE

Um Familien einen Teil der durch Kinder entstehenden Kosten abzugelten, wird aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds für jedes Kind eine Familienbeihilfe ausbezahlt.

Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern mit ständigem Wohnsitz in Österreich, die mit ihrem minderjährigen Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Dies gilt nicht nur für Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, sondern auch für Personen mit der Staatsbürgerschaft eines EU- oder EWR-Staates sowie für Staatsangehörige der Schweiz. Und auch für Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig und auf Dauer in Österreich aufhalten.

Die Familienbeihilfe gebührt für Kinder bis zum 18. Lebensjahr (bzw. bis zum 24. Lebensjahr, wenn sie sich in Berufsausbildung befinden oder studieren). Unter bestimmten Bedingungen kann sich der Bezug maximal bis zum 25. Lebensjahr des Kindes verlängern.

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach dem Alter und der Anzahl der Kinder.

Für ein erheblich behindertes Kind erhöht sich die Familienbeihilfe pro Monat um € 150,-. (Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Bundessozialservice beizulegen, die das Ausmaß der Behinderung belegt.)

Kinderabsetzbetrag: Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird pro Kind und Monat der sogenannte Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 58,40 ausbezahlt.

Schulstartgeld: Mit der Familienbeihilfe für den Monat September wird seit 2011 ein Schulstartgeld von € 100,- Euro für jedes Kind zwischen sechs und 15 Jahren ausgezahlt.

KINDERBETREUUNGSGELD

Kinderbetreuungsgeld erhalten alle Mütter oder Väter (Adoptiv- und Pflegeeltern), unabhängig von einer Erwerbstätigkeit vor der Geburt, sofern

- für das Kind Familienbeihilfe oder eine gleichartige ausländische Leistung bezogen wird
- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind bzw. derselbe Hauptwohnsitz gegeben ist
- die jeweilige Zuverdienstgrenze nicht überschritten wird
- die im Mutter-Kind-Pass vorgeschriebenen Untersuchungen durchgeführt werden

Wichtig zu wissen!

Werden die im Mutter-Kind-Pass vorgesehenen Untersuchungen nicht im vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt, kommt das Kinderbetreuungsgeld nur in halber Höhe zur Auszahlung.

- der Elternteil und das Kind den Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet haben sowie sich rechtmäßig in Österreich aufhalten.

FINANZIELLE SITUATION SOZIALLEISTUNGEN

Das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld werden ausschließlich auf Antrag gewährt, der bei der zuständigen Sozialversicherungsanstalt zu stellen ist.

Höhe des Kinderbetreuungsgeldes: Seit 2010 kann zwischen fünf Varianten von Kinderbetreuungsgeld gewählt werden, die sich hinsichtlich Bezugshöhe und Bezugsdauer unterscheiden. Vier der fünf Varianten sind Pauschalvarianten, bei einer Variante ist die Bezugshöhe einkommensabhängig.

Pauschalvarianten:

- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 14,53 täglich – längstens bis zur Vollendung des 30./36. * Lebensmonats des Kindes (entspricht rund € 436,- monatlich)
- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 20,80 täglich – längstens bis zur Vollendung des 20./24. * Lebensmonats des Kindes (entspricht rund € 624,- monatlich)
- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 26,60 täglich – längstens bis zur Vollendung des 15./18. * Lebensmonats des Kindes (entspricht rund € 800,- monatlich)
- Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von € 33,00 täglich – längstens bis zur Vollendung des 12./14. * Lebensmonats des Kindes (entspricht rund € 1.000,- monatlich)

* Je nachdem, welches Modell Sie wählen, gebührt das Kinderbetreuungsgeld längstens bis zur Vollendung des 30., 20., 15. bzw. 12. Lebensmonats des Kindes. Wechseln Sie sich allerdings mit dem zweiten Elternteil im Bezug ab (zweimaliger Wechsel ist möglich, ein Block muss mindestens zwei Monate betragen), so verlängert sich der Anspruch je nach Variante – längstens bis zur Vollendung des 36., 24., 18. bzw. 14. Lebensmonats Ihres Kindes.

Einkommensabhängige Variante: Bezugshöhe: 80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal € 66,- pro Tag. Diese Variante kann längstens bis zur Vollendung des 12./14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden. Voraussetzung: Sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in den letzten sechs Monaten unmittelbar vor der Geburt des Kindes bzw. vor Beginn des Muterschutzes im Bundesgebiet. Liegt der so ermittelte Tagsatz unter € 33,-, so ist ein Umstieg auf das pauschalierte Kinderbetreuungsgeld (€ 33,- täglich bis zur Vollendung des 12./14. Lebensmonats des Kindes) vorzunehmen.

Verlängerung der Bezugsdauer: Alleinerziehende, die sich in einer akut schwierigen Situation befinden, erhalten in allen Bezugsvarianten zusätzlich zwei Monate länger Kinderbetreuungsgeld. Solche „Härtefälle“ sind gegeben, wenn der Partner/die Partnerin verstirbt, schwer erkrankt, im Gefängnis ist, sich in einer Heil- oder Pflegeanstalt befindet, aber auch bei behördlich festgestellter häuslicher Gewalt. Auch Alleinerziehende mit weniger als € 1.200,- Monatseinkommen (inklusive Familienleistungen), die trotz Antrag auf Festsetzung noch keinen Unterhalt für das Kind erhalten, haben Anspruch auf das verlängerte Kinderbetreuungsgeld.

FINANZIELLE SITUATION

SOZIALLEISTUNGEN

Wichtig zu wissen!

- Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld besteht immer nur für ein Kind. Wird während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld ein weiteres Kind geboren, so endet der Anspruch für das ältere Kind mit dem Anspruch auf Wochengeld für das nächste Kind.
- Bei Mehrlingsgeburten erhalten Sie für das erste Kind Kinderbetreuungsgeld, und zwar je nach gewählter Variante in der vollen Höhe. Für das zweite Kind und jedes weitere Mehrlingskind gibt es monatlich 50 Prozent des gewählten Grundbetrages. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird kein Mehrlingszuschlag bezahlt.

Zuverdienstgrenze: Bei allen Pauschalvarianten beträgt die individuelle Zuverdienstgrenze 60 Prozent der maßgeblichen Einkünfte des letzten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde. Seit 2012 wird jedoch maximal der Steuerbescheid des der Geburt drittvorangegangenen Kalenderjahres herangezogen. Liegen die 60 Prozent der Letzteinkünfte unter € 16.200,- so gilt eine Zuverdienstgrenze von € 16.200,- pro Kalenderjahr. Berechnungsgrundlage ist der Steuerbescheid. Bei der einkommensabhängigen Variante beträgt die Zuverdienstgrenze € 6.400,- pro Jahr.

Kranken- und Pensionsversicherung: BezieherInnen von Kinderbetreuungsgeld sind krankenversichert. Für Zeiten der Kindererziehung werden seit dem Jahr 2005 pro Kind in der Pensionsversicherung vier Jahre ab der Geburt als Versicherungszeiten angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten fünf Jahre.

Wichtig zu wissen!

Unabhängig von der gewählten Variante des Kinderbetreuungsgeldes endet der arbeitsrechtliche Karenzanspruch längstens mit Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.

Beihilfe zum pauschalierten Kinderbetreuungsgeld: Bei einem Einkommen unter € 6.400,- pro Kalenderjahr und Bezug einer Pauschalvariante des Kinderbetreuungsgeldes wird eine Beihilfe in der Höhe von € 6,06 pro Tag für Alleinerziehende und Paare gewährt. Die Zuverdienstgrenze für den Partner/die Partnerin beträgt € 16.200,- im Jahr. Die Beihilfe kann maximal 12 Monate bezogen werden.

Antragstellung: Krankenkasse, bei der Kinderbetreuungsgeld beantragt wurde.

FINANZIELLE SITUATION SOZIALLEISTUNGEN

KINDERBETREUUNGSBEIHILFE

Um den beruflichen Wiedereinstieg zu fördern, bietet das Arbeitsmarktservice (AMS) in dieser Situation Unterstützung in Form der Kinderbetreuungsbeihilfe an. Eine Einkommensobergrenze ist vorgesehen. Gefördert wird damit die ganztägige, halbtägige oder stundenweise Betreuung von Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sind (behinderte Kinder: jünger als 19 Jahre). Die Betreuung kann in Kinderbetreuungseinrichtungen oder bei Tagesmüttern erfolgen.

Die Höhe der Kinderbetreuungsbeihilfe richtet sich nach der Familiengröße. Kinderbetreuungsbeihilfe erhalten Frauen und Männer beim Wiedereinstieg ins Berufsleben, bei der Teilnahme an einem Kurs des Arbeitsmarktservice oder bei Ausfall der bisherigen Betreuungsperson eines Kindes.

Informationen und Antragstellung: Regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS).

FAMILIENZUSCHUSS DES LANDES VORARLBERG

Das Land Vorarlberg gewährt Familien im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld für den maximalen Zeitraum von 18 Monaten einen Familienzuschuss.

Anspruchsvoraussetzungen:

- Das Kind hat den Hauptwohnsitz in Vorarlberg und die österreichische Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines anderen EU-/EWR-Staates oder der Schweiz.
- Das monatliche Familien-Nettoeinkommen ist nicht höher als die Einkommenshöchstgrenze.

Die Höhe des Familienzuschusses richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Informationen und Antragstellung: Zuständiges Gemeindeamt.

FAMILIENHÄRTEAUSGLEICH

Unverschuldet in Not geratene Familien, schwangere Frauen und alleinstehende Personen, die Familienbeihilfe beziehen, können im Rahmen des Familienhärteausgleichs eine einmalige Zuwendung erhalten. Vorausgesetzt es handelt sich um österreichische StaatsbürgerInnen oder StaatsbürgerInnen eines EU-/EWR-Staates, Staatenlose mit ausschließlichen Wohnsitz in Österreich oder anerkannte Flüchtlinge.

Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Familienhärteausgleichsfonds besteht keiner.

Informationen und Antragstellung: Bundesministerium für Familien und Jugend.

FINANZIELLE SITUATION

SOZIALLEISTUNGEN

WOHNBEIHILFE DES LANDES VORARLBERG

Die Wohnbeihilfe ist eine finanzielle Beihilfe zum laufenden Wohnungsaufwand (Miete, Betriebskosten, Kreditrückzahlungen) für Personen, deren Einkommen aufgrund einer Notsituation unter einer bestimmten Grenze liegt. Voraussetzungen: Österreichische Staatsbürgerschaft oder Staatsbürgerschaft eines gleichgestellten Staates. Eigene Nutzung der Wohnung und Einkommen. Ausnahme: Alleinerziehende mit Kindern unter sechs Jahren bzw. mit drei oder mehr Kindern müssen nicht erwerbstätig sein.

Informationen und Antragstellung: Gemeindeamt.

MIETZINSBEIHILFE

Die Mietzinsbeihilfe ist eine Sozialleistung. Anspruchsberechtigt sind HauptmieterInnen, die in Österreich ihren Wohnsitz haben, im Falle der Erhöhung des Hauptmietzinses, eines Anhebungs- oder des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages, sofern ihr Jahreseinkommen eine gewisse Grenze nicht übersteigt. Mietzinserhöhungen aufgrund freier Vereinbarungen sowie Betriebskosten werden nicht abgegolten.

Nähere Informationen: Zuständiges Finanzamt.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

FINANZIELLE SITUATION ERGÄNZENDE SOZIALLEISTUNGEN

BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG

Die „Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ (früher: Sozialhilfe) ist eine Sozialleistung für Personen, die in eine finanzielle Notlage geraten und außerstande sind, ihren Lebensunterhalt und den ihrer Angehörigen sowie den Wohnbedarf aus eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) zu decken. Bezieher und Bezieherinnen einer Mindestsicherung sind, sofern keine gesetzliche Krankenversicherung vorliegt, krankenversichert. Anspruchsberechtigt sind Personen, die ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich sowie die österreichische Staatsbürgerschaft haben, aber auch Personen mit der Staatsbürgerschaft eines EU- bzw. EWR-Staates sowie Drittstaatsangehörige, die mehr als fünf Jahre rechtmäßig in Österreich leben sowie anerkannte Flüchtlinge.

Informationen und Antragstellung: Das für den Wohnsitz zuständige Gemeindeamt (Sozialreferat), die zuständige Bezirkshauptmannschaft oder die Regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice (AMS).

GEBÜHRENBEFREIUNGEN

Bei besonderer sozialer Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit, verschiedene Gebührenbefreiungen zu beantragen:

- Befreiung von Rezeptgebühren und vom Service-Entgelt für die e-card (Informationen und Antragstellung: Zuständige Krankenkasse)
- Befreiung vom Kirchenbeitrag (Informationen und Antragstellung: Kirchenbeitragsstelle)

FINANZIELLE SITUATION

BEIHILFEN FÜR SCHÜLERINNEN UND LEHRLINGE

Über Beihilfen und Begünstigungen für SchülerInnen und Lehrlinge (z.B. Schüler- und Lehrlingsfreifahrt sowie Schulfahrtbeihilfe und Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge) informiert der Online-Ratgeber des Bildungsministeriums www.schuelerbeihilfen.bmukk.gv.at.
Informationen über Schul- und Heimbeihilfen für sozial bedürftige SchülerInnen sind auch an der jeweiligen Schule erhältlich.

BEIHILFEN FÜR STUDIERENDE

Umfassende Informationen über die verschiedenen Stipendien für Studierende (von Studienbeihilfen bis Studienabschlussstipendium) finden Sie online: www.stipendium.at
Informationen erhalten Sie auch direkt an den jeweiligen Fachhochschulen und Universitäten, in den Sozialreferaten der Österreichischen Hochschülerschaft.
Informationen über Landesstipendium (Förderung wissenschaftlicher Arbeiten) sind im Amt der Vorarlberger Landesregierung erhältlich.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

ALLEINERZIEHERABSETZBETRAG

Der Alleinerzieherabsetzbetrag ist ein Steuerabsetzbetrag. Als Alleinerziehende gelten Steuerpflichtige mit mindestens einem Kind, für das sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe beziehen und die weniger als sechs Monate im Kalenderjahr in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft leben.

Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens diese Absetzbeträge nicht voll ausschöpfen können, bekommen sie als „Negativsteuer“ ausbezahlt.

Antragstellung: Arbeitgeber/Arbeitgeberin oder nachträgliche Geltendmachung im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung.

AUFWENDUNGEN FÜR KINDERBETREUUNG

Kosten für Kinderbetreuung (z.B. in Kinderkrippen, Kindergärten oder durch andere pädagogisch qualifizierte Betreuungspersonen) sind seit 2009 für Kinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einer Höhe von € 2.300,- pro Kind steuerlich absetzbar. Voraussetzung ist, dass Sie für das Kind mehr als sechs Monate Familienbeihilfe bezogen haben.

Informationen und Antragstellung: Zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

KINDERFREIBETRAG

Der Kinderfreibetrag ist ein Steuerfreibetrag. Er beträgt € 220,- pro Kind und Jahr und steht für jedes Kind zu, für das Sie mehr als sechs Monate im Kalenderjahr Familienbeihilfe bezogen haben. Machen für dasselbe Kind beide Elternteile den Kinderfreibetrag geltend, wird der Freibetrag begünstigt gesplittet. Es steht dann jedem Elternteil 60 Prozent des Freibetrages (€ 132,- jährlich) zu.

Informationen und Antragstellung: Zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

FINANZIELLE SITUATION

STEUERABSETZBETRÄGE

MEHRKINDZUSCHLAG

Ab dem dritten und für jedes weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, steht ein Mehrkindzuschlag von € 20,- pro Monat zu, sofern das zu versteuernde Familieneinkommen eine bestimmte Grenze (€ 55.000,- im Jahr) nicht überschreitet.

Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung zu beantragen oder bei der Einkommenssteuererklärung zu berücksichtigen.

Informationen und Antragstellung: Zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

SONDERAUSGABEN

Aufwendung für die Schaffung oder Sanierung von Wohnraum, für Personenversicherungen, freiwillige Weiterversicherungen, für den Nachkauf von Versicherungszeiten sowie für Kirchenbeiträge können Sie – ebenso wie Außergewöhnliche Belastungen und Werbekosten – im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommenssteuererklärung geltend machen. Sie vermindern die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Lohn- oder Einkommenssteuer.

Informationen: Zuständiges Wohnsitzfinanzamt.

FINANZIELLE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zum Unterhalt

In allen Bezirksgerichten (Sprechtag jeweils Dienstagvormittag)

Bezirksgericht Bezau

Platz 39
6870 Bezau
T 05514/2206-0

Bezirksgericht Bludenz

Sparkassenplatz 4
6700 Bludenz
T 05552/63081-0

Bezirksgericht Bregenz

Bergmannstraße 1
6900 Bregenz
T 05574/4931-0

Bezirksgericht Dornbirn

Kapuzinergasse 12
6850 Dornbirn
T 05572/3843-0

Bezirksgericht Feldkirch

Churerstraße 13
6800 Feldkirch
T 05522/302-0

Bezirksgericht Montafon in Schruns

Gerichtsweg 3
6780 Schruns
T 05556/72202-0

Informationen zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Arbeitsmarktservice Vorarlberg

Landesgeschäftsstelle

E ams.vorarlberg@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Bludenz

Bahnhofplatz 1b
6700 Bludenz
T 05552/62371-0
E ams.bludenz@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Bregenz

Rheinstraße 33
6901 Bregenz
T 05574/691-0
E ams.bregenz@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Dornbirn

Bahnhofstraße 24
6850 Dornbirn
T 05572/22771-0
E ams.dornbirn@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Feldkirch

Reichsstraße 151
6800 Feldkirch
T 05522/3473-0
E ams.feldkirch@ams.at
I www.ams.at/vbg/

AMS Kleinwalsertal

Walserstraße 240
6992 Hirschegg
T 05517/5222-0
E ams.kleinwalsertal@ams.at
I www.ams.at/vbg7

FINANZIELLE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zu arbeitsrechtlichen Fragen

Arbeiterkammer Vorarlberg

Widnau 2–4
6800 Feldkirch
T 050 258-0
E kontakt@ak-vorarlberg.at
I www.ak-vorarlberg.at

AK-Geschäftsstelle Bludenz

Bahnhofplatz 2
6700 Bludenz
T 050 258 7000
E bludenz@ak-vorarlberg.at

AK-Geschäftsstelle Bregenz

Reutegasse 11
6900 Bregenz
T 050 258 5000
E bregenz@ak-vorarlberg.at

AK-Geschäftsstelle Dornbirn

Realschulstraße 6/2
6850 Dornbirn
T 050/258-6000
E dornbirn@ak-vorarlberg.at

ÖGB – Österreichischer Gewerkschaftsbund

Landesgeschäftsstelle Vorarlberg

Steingasse 2
6800 Feldkirch
T 05522/3553-0
E vorarlberg@oegb.at
I www.oegb.at

Informationen zu Leistungen aus der Sozialversicherung

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Hauptstelle

Jahngasse 4
6850 Dornbirn
T 050 84 55
E vgkk@vgkk.at
I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Bludenz

Bahnhofstraße 12
6700 Bludenz
T 050 84 55-4420
E bludenz@vgkk.at
I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Bregenz

Heldendankstraße 10
6900 Bregenz
T 050 84 55-2420
E bregenz@vgkk.at
I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Egg

Bundesstraße 1039
6863 Egg
T 050 84 55-5421 F 050 84 55-5040
E egg@vgkk.at
I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Feldkirch

Bahnhofstraße 30
6800 Feldkirch
T 050 84 55-3420
E feldkirch@vgkk.at
I www.vgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse

Servicestelle Riezlern

Walsenstraße 25
6991 Riezlern
T 050 84 55-5415
E riezlern@vgkk.at
I www.vgkk.at

FINANZIELLE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Vorarlberger Gebietskrankenkasse Servicestelle Schruns

Veltlinerweg 5
6780 Schruns
T 050 84 55-6422
E schruns@vgkk.at
I www.vgkk.at

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Montfortstraße 9
6900 Bregenz
T 05574/4924
E rb.vbg@svb.at
I www.svb.at

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Montfortstraße 11
6900 Bregenz
T 050405
E Lst.bgz@bva.at
I www.bva.at

Informationen zum Kinderbetreuungsgeld

bei der zuständigen Krankenkasse sowie

Arbeiterkammer Vorarlberg

Büro für Familien- und Frauenfragen
Widnau 2 – 4
6800 Feldkirch
T 050 258-2600
E familie.frau@ak-vorarlberg.at
I www.ak-vorarlberg.at

Informationen zu Familienbeihilfe und zu Absetzbeträgen

beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt sowie

Arbeiterkammer Vorarlberg

Widnau 2
6800 Feldkirch
T 050 258 0
E kontakt@ak-vorarlberg.at

Informationen zu Beihilfen des Landes Vorarlberg

bei der zuständigen Gemeinde

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Schloßgraben 14
6800 Feldkirch
T 05522/766 42-0
E direktion.vorarlberg@sva.at
I www.sva.or.at

Pensionsversicherungsanstalt

Zollgasse 6
6850 Dornbirn
T 05 0303
E pva-lsv@pensionsversicherung.at
I www.pensionsversicherung.at

FINANZIELLE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zum Familienzuschuss des Landes Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Fachbereich Jugend und Familie

Postanschrift: Landhaus

Standort: Klostersgasse 20

6901 Bregenz

T 05574/511-24128

E familienzuschuss@vorarlberg.at

I www.vorarlberg.at/familie

Allgemeine Informationen zu Versicherungsleistungen, Kinderbetreuungsgeld und Beihilfen

FEMAIL FrauenInformationszentrum

Marktgasse 6

6800 Feldkirch

T 05522/310 02-0 und 0699/1273 52 59

Beratung in türkischer Sprache: 0664/5356 06 03

E info@femail.at

I www.femail.at

Informationen zu Schulbeihilfen und Stipendien

Landesschulrat für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

T 05574/49 60-0

E office.lsr@lsr-vbg.gv.at

I www.lsr-vbg.gv.at

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Abt. Wissenschaft und Weiterbildung

Römerstraße 15

6900 Bregenz

T 05574/511-22212

E karoline.reisch@vorarlberg.at

I www.vorarlberg.at

FINANZIELLE SITUATION

WICHTIGE ADRESSEN

Informationen zu Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich

Bundesministerium für Familien und Jugend

Familienservice

Franz Josefs-Kai 51

1010 Wien

T 0800/240 262 (gebührenfrei)

E familienservice@bmfj.gv.at

I www.bmfj.gv.at

Beratung Existenz & Wohnen der Caritas

Caritas Center

Reichsstraße 173/2

6800 Feldkirch

T 05522/200-1700

E beratung@caritas.at

I www.caritas-vorarlberg.at

Außenstelle Caritashaus Dornbirn

Lustenauer Straße 3

6850 Dornbirn

Außenstelle Bludenz

Rathausgasse 12a

6700 Bludenz

Schuldenberatung

ifs-Schuldenberatungsstellen

T 05 1755 580

E ifs.schuldenberatung@ifs.at

I www.ifs.at

ifs-Schuldenberatung Bregenz

Mehrerauerstraße 3

6900 Bregenz

ifs-Schuldenberatung Bludenz

Klarenbrunnstraße 12

6700 Bludenz

ifs-Schuldenberatung Feldkirch

Schießstätte 14

6800 Feldkirch

FERIEN UND FREIZEIT

FREIZEITTIPPS FÜR KINDER

Eine Fülle von **Freizeittipps** für Eltern und Kinder finden sich in der Online-Datenbank www.vorarlberg.at/freizeittipps. Aufgelistet sind Museen, Streichelzoos, Keramikkurse, Sagenwanderungen, Hallenbäder, Eislaufplätze, Rodelbahnen und noch vieles mehr.

KINDERBETREUUNG WÄHREND DER FERIEN

Fragen Sie bei der Auswahl von Kinderbetreuungseinrichtungen immer auch nach den Ferienregelungen, um später nicht vor unlösbaren Problemen zu stehen. Die allermeisten Eltern haben nicht annähernd so viel Urlaub wie Kinder Ferien. Zum Teil lässt sich dieses Missverhältnis mit den **Ferienaktionen** für Kinder, die Gemeinden in Zusammenarbeit mit Vereinen, Institutionen und Privatpersonen organisieren, überbrücken. Nähere Informationen: Wohnsitzgemeinde.

Für Kinder und Jugendliche, die ein oder zwei Wochen in einem **Ferienheim** verbringen, Sport betreiben, Singen, Malen, Schwimmen, Skifahren (z.B. in den Semesterferien) oder wandern wollen, gibt es verschiedene Angebote. Auch für behinderte Kinder. Speziell für Kinder von AlleinerzieherInnen werden auch **Feriencamps** veranstaltet.

UNTERWEGS MIT KIND/ERN

Familienpass des Landes Vorarlberg

Der Vorarlberger Familienpass ermöglicht einen kostengünstigen Zugang zu verschiedenen Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen. Er gebührt auch Alleinerziehenden, sofern sie Familienbeihilfe beziehen und mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben. Informationen und Antragstellung: Zuständiges Gemeindeamt.

Ticketermäßigungen

Der Verkehrsverbund Vorarlberg bietet Erwachsenen mit Kindern günstige Konditionen für Ausflugsfahrten mit allen öffentlichen Verkehrsmitteln. Beispielsweise

- fahren (bis zu zwei) Kinder unter fünf Jahren in Begleitung gratis
- Kinder unter 14 erhalten Einzel- und Tagestickets zum halben Preis
- Jugendliche bis 19 bekommen alle Jahreskarten zum Sparpreis
- für Tagesausflüge im Bodenseeraum inklusive Schifffahrt gibt es die Tageskarte Euregio Bodensee. Familien (ein bis zwei Erwachsene und ein bis vier Kinder) zahlen den Kleingruppentarif. Infos: www.euregiokarte.com

Ferien mit Kindern

Wer im Internet unter „Familienhotels“, „Urlaub mit Kindern“ oder „Kinderhotels“ sucht, findet viele kommerzielle Angebote, die auch spezielle Kinderbetreuung anbieten.

Organisationen wie der Katholische Familienverband Österreichs und die „Kinderfreunde“ ermöglichen Familienurlaube zu günstigen Preisen. Das Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche in Feldkirch organisiert speziell für alleinerziehende Väter und Mütter mit Kindern eine Ferienwoche.

Das Land Vorarlberg (Fachbereich Jugend und Familie) bietet für kinderreiche Familien und Alleinerziehende im Jugendheim Lech-Stubenbach kostengünstige einwöchige Urlaube an. Zur Entlastung der Eltern gibt es auch hauseigene Kinderbetreuung.

TIPPS ZUR ENTSPANNUNG

Beruf und Familie zu vereinbaren, kann mitunter stressig sein. Um das Gefühl der Überforderung gar nicht erst aufkommen zu lassen, empfiehlt es sich, zwischendurch immer wieder kurze Pausen einzulegen, sich zu dehnen und zu strecken und ein paar Minuten abzuschalten. Oder planen Sie einen kleinen Freiraum zwischen Job und Kindern ein.

Musik bzw. Singen kann sehr hilfreich sein, um Ärger oder Sorgen zu vergessen und neue Energie zu tanken. Legen Sie im Auto oder zu Hause eine Musikkassette ein oder eine CD – mit Opernarien, Chansons, sakralen Gesängen, Liedern aus dem politischen Widerstand oder was immer Sie sonst anspricht und sich zum Mitsingen eignet.

Ein Mittel zur Beruhigung: Streichen Sie – im Stehen oder im Liegen – die Linie zwischen dem unteren Ende des Brustbeins und dem Nabel etwa drei Minuten lang mit sanftem Druck auf und ab.

Wenn Sie den ganzen Tag auf den Beinen sind, tut folgende Übung gut: Legen Sie sich auf den Rücken, den Po möglichst nahe an eine Wand. Die Beine hochheben (nicht ganz durchstrecken) und an die Wand lehnen. Innerhalb von fünf Minuten fühlen Sie sich frischer.

Autogenes Training und Progressive Muskelentspannung nach Jacobsen sind Entspannungstechniken, die man am besten unter professioneller Anleitung lernt. Erkundigen Sie sich, ob Volkshochschulen in Ihrer Nähe entsprechende Kurse anbieten. Sie können diese Methoden aber auch nach einem Handbuch plus CD erlernen. Erkundigen Sie sich nach einschlägigen Büchern im Buchhandel. Oder informieren Sie sich vorab im Internet: www.buchhandel.de

FERIEN UND FREIZEIT

Und mitunter, wenn Sie wieder einmal meinen, alles Mögliche gleichzeitig erledigen zu müssen, ist es gut, sich daran zu erinnern, dass es sinnvoller ist, achtsam zu sein und sich voll auf **eine** Tätigkeit zu konzentrieren:

*Wenn Du sitzt, dann sitze,
wenn Du gehst, dann gehe,
wenn du arbeitest, dann arbeite.*

Meditieren

Meditieren verringert das Gefühl von Anspannung, Angst und Stress, es beruhigt und ist überaus erholsam. Genaugenommen ist Meditieren eine Zeit des Nichtstuns.

Fachleute empfehlen,

- mit fünf Minuten anzufangen und die Dauer der Meditation nach und nach auf 20 Minuten zu erhöhen
- täglich zu meditieren, da der Körper dadurch lernt, sich schneller zu entspannen, und es auf diese Weise möglich ist, binnen kurzem die gewünschte Wirkung zu erreichen, wann immer man es braucht.

Suchen Sie sich einen Platz, an dem Sie ungestört sind, und achten Sie darauf, dass Ihre Kleidung Sie nicht einengt. Setzen Sie sich bequem, aber mit aufrechter Wirbelsäule hin und legen Sie die Hände auf die Oberschenkel oder auf den Bauch. Sie können aber auch in liegender Haltung meditieren, auf dem Rücken liegend, die Füße etwa 30 cm voneinander entfernt, die Arme entspannt neben dem Körper.

Schließen Sie die Augen und atmen Sie bewusst durch die Nase ein und aus, ohne den eigenen Atemrhythmus zu verändern. Der Mund bleibt geschlossen. Beobachten Sie Ihren Atem, aber beeinflussen Sie ihn nicht. Richten Sie Ihre Aufmerksamkeit völlig unangestrengt auf das Kommen und Gehen des Atems (auf die Empfindungen in der Nase oder auf das Heben und Senken Ihres Bauchs). Immer wenn Sie merken, dass Ihre Gedanken abschweifen und Ihnen alle möglichen Dinge durch den Kopf gehen, konzentrieren Sie sich einfach erneut auf den Atem.

Beendigung der Meditation: Augen öffnen, dreimal tief durchatmen, sich langsam aufrichten, dehnen und strecken.

Ausgleichendes Atmen

Diese Atemübung machen Sie am besten morgens nach dem Aufwachen oder abends vor dem Einschlafen.

Legen Sie sich entspannt auf den Rücken, die Arme ruhen seitlich neben dem Körper. Atmen Sie ruhig und gleichmäßig und gehen Sie langsam zum verbundenen Atmen über. Das heißt, Sie versuchen, das Einatmen und das Ausatmen miteinander zu verbinden. Das gelingt am besten, wenn Sie dabei an das ruhige, gleichmäßige Auf und Ab einer wellenartigen Bewegung denken. Nach dem Ausatmen atmen Sie in einem fließenden Übergang wieder ein, um danach, ohne diese fließende Bewegung zu unterbrechen, ruhig auszuatmen. Konzentrieren Sie sich dabei auf Ihre Körpermitte (die Gegend über dem Nabel). Sie müssen nur darauf achten, dass Sie nicht unwillkürlich immer schneller atmen. Das ist in jedem Fall zu vermeiden. Nach etwa fünf Minuten kehren Sie zu Ihrem natürlichen Atemrhythmus zurück, legen Ihre Hände auf die Körpermitte und bleiben noch zwei, drei Minuten liegen.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern

FERIEN UND FREIZEIT

WICHTIGE ADRESSEN

Information über Ferienheime

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Fachbereich Jugend und Familie

Postanschrift: Landhaus

Standort: Klostersgasse 20

6901 Bregenz

T 05574/511-24100

E familypoint@vorarlberg.at

I www.vorarlberg.at/familypoint

Informationen über Ferienangebote für

Alleinerziehende und Familien in Lech-Stubenbach

Amt der Vorarlberger Landesregierung

Fachbereich Jugend und Familie

Postanschrift: Landhaus

Standort: Klostersgasse 20

6901 Bregenz

T 05574/511 24127

E familie@vorarlberg.at

I www.vorarlberg.at

Urlaubswoche für Alleinerziehende

Ehe- und Familienzentrum der Katholischen Kirche Arbeitskreis Alleinerziehende

Herrengasse 11

6800 Feldkirch

T 05522/7413 9-13

E efz@kath-kirche-vorarlberg.at

I [www.kath-kirche-](http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/themen/alleinerziehende)

[vorarlberg.at/themen/alleinerziehende](http://www.kath-kirche-vorarlberg.at/themen/alleinerziehende)

Kinderfreunde Vorarlberg

St. Anna Straße 1

6900 Bregenz

T 05574/58159

E kinderfreunde.vorarlberg@aon.at

I www.kinderfreunde.at

Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Türkenstraße 3/2. Stock

1160 Wien

T 01/890 38 90

E oeпа@oeпа.or.at

I www.alleinerziehende.org

FERIEN UND FREIZEIT WICHTIGE ADRESSEN

Organisation von Feriencamps

Rainbows – Für Kinder in stürmischen Zeiten

Theodor-Körner-Straße 182/1

8010 Graz

T 0316/68 86-70

E office@rainbows.at

I www.rainbows.at

Ferienbetreuung für Schulkinder mit Behinderung

Information und Anmeldung:

Caritas-Werkstätte Ludesch

Schulweg 10

6713 Ludesch

T 05522/200-2300

E werkstaette.ludesch@caritas.at

Caritas-Werkstätte Montafon

Batloggstraße 97

6780 Schruns

T 05522/200-2200

E werkstaette.montafon@caritas.at

Programme für Kinder aus Trennungs- und Scheidungsfamilien

Gigagampfa

Kontakt: Ehe- und Familienzentrum
der Katholischen Kirche

Herrengasse 4

6800 Feldkirch

T 05522/741 39 0

I www.gigagampfa.at

Mädchenzentrum Amazone

Kirchstraße 39

6900 Bregenz

T 05574/458 01

E office@amazone.or.at

I www.amazone.or.at

Ticketermäßigungen

Verkehrsverbund Vorarlberg

Herrengasse 12

6800 Feldkirch

T 05522/83951-0

E info@vmobil.at

I www.vmobil.at

VERWENDETE LITERATUR

Largo, Remo H. und Monika Czernin: Glückliche Scheidungskinder. 1. Ausgabe, München 2003. 2. überarbeitete Ausgabe München 2014.

Ochs, Matthias und Rainer Orban: Familie geht auch anders. 2. Auflage, Heidelberg 2011.

Leitfaden für
Alleinerziehende
Informationen für
alleinerziehende Eltern



Amt der Vorarlberger Landesregierung
Referat für Frauen und Gleichstellung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
T +43 5574 511 24113
frauen@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/frauen